

# Niedersächsisches Ministerialblatt

65. (70.) Jahrgang

Hannover, den 15. 4. 2015

Nummer 14

## INHALT

<b>A. Staatskanzlei</b>		<b>Landeswahlleiterin</b>	
Bek. 23. 3. 2015, Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland . . . . .	354	Bek. 26. 3. 2015, Bundestagswahl 2013; Vernichtung von Wahlunterlagen . . . . .	359
Bek. 24. 3. 2015, Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland . . . . .	354	<b>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr</b>	
<b>B. Ministerium für Inneres und Sport</b>		Bek. 27. 3. 2015, Änderung der Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes „Klinikum Uelzen“ . . . . .	360
Bek. 24. 3. 2015, Durchführung des NFAG; Steuerverbundabrechnung 2014 . . . . .	354	<b>Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz</b>	
RdErl. 30. 3. 2015, Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure 21160 . . . . .	355	Bek. 15. 4. 2015, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Weddebachs im Landkreis Wolfenbüttel und in der Stadt Goslar . . . . .	360
<b>C. Finanzministerium</b>		Bek. 15. 4. 2015, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Bruno im Landkreis Gifhorn . . . . .	360
Bek. 26. 3. 2015, Bekanntmachung der Religionsgemeinschaften, für die eine Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben wird . . . . .	356	Bek. 15. 4. 2015, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Randgrabens im Landkreis Oldenburg und in der Stadt Delmenhorst . . . . .	361
<b>D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung</b>		Bek. 15. 4. 2015, Aufstellung der Hochwasserrisikomanagementpläne für den deutschen Anteil der Flussgebietseinheit Ems und den niedersächsischen Anteil der Flussgebietseinheit Rhein; Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der strategischen Umweltprüfung gemäß § 11 NUVPG i. V. m. den §§ 14 h und 14 i UVPG . . . . .	368
Erl. 30. 3. 2015, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen des Programms „Generation <sup>3</sup> – Vielfalt – Beteiligung – Engagement in der Jugendarbeit“ (Richtlinie „Generation <sup>3m</sup> ) . . . . .	357	Bek. 15. 4. 2015, Aufstellung des Hochwasserrisikomanagementplans für die Flussgebietseinheit Weser; Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der strategischen Umweltprüfung gemäß § 11 NUVPG i. V. m. den §§ 14 h und 14 i UVPG . . . . .	368
<b>E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur</b>		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig</b>	
<b>F. Kultusministerium</b>		Bek. 24. 3. 2015, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Salzgitter Flachstahl GmbH) . . . . .	369
<b>G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr</b>		Bek. 31. 3. 2015, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (DEUMU Deutsche Erz- und Metall-Union GmbH, Salzgitter) . . . . .	369
<b>H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz</b>		<b>Stellenausschreibungen</b> . . . . .	370/371
<b>I. Justizministerium</b>		<b>Bekanntmachungen der Kommunen</b>	
<b>K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz</b>		VO 16. 12. 2011, 2. Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Harz (Landkreis Goslar)“ . . . . .	371
<b>Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser</b>		VO 16. 12. 2011, 3. Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Harz (Landkreis Goslar)“ . . . . .	379
Bek. 26. 3. 2015, Sitzverlegung der „Quäker Hilfe-Stiftung“ . . . . .	359		
Bek. 30. 3. 2015, Änderung der Satzung der „Hermann-Schnipkoweit-Stiftung“ . . . . .	359		
<b>Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems</b>			
Bek. 30. 3. 2015, Anerkennung der „Paul-Schockemöhle-Stiftung“ . . . . .	359		

**A. Staatskanzlei****Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland****Bek. d. StK v. 23. 3. 2015 — 203-11700-6 MWI —**

Das Herrn Dr. Heiko Meinhardt am 30. 1. 2013 erteilte Exequatur als Honorarkonsul der Republik Malawi in Hamburg mit dem Konsularbezirk Länder Hamburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein ist mit Ablauf des 23. 3. 2015 erloschen.

Die honorarkonsularische Vertretung der Republik Malawi in Hamburg ist somit geschlossen.

— Nds. MBl. Nr. 14/2015 S. 354

**Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland****Bek. d. StK v. 24. 3. 2015 — 203-11700-5 ETH —**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien in Frankfurt am Main ernannten Herrn Mehreteab Mulugeta Haile am 23. 3. 2015 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hessen, Baden-Württemberg, Bayern und Niedersachsen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Mulugeta Zewdie Michael, am 5. 5. 2010 erteilte Exequatur ist erloschen.

— Nds. MBl. Nr. 14/2015 S. 354

**B. Ministerium für Inneres und Sport****Durchführung des NFAG<sup>1</sup>);  
Steuerverbundabrechnung 2014****Bek. d. MI v. 24. 3. 2015 — 33.21-10463 —**

— Im Einvernehmen mit dem MF —

(1) Im Haushaltsjahr 2014 betragen die Steuerverbundeinnahmen:

	EUR		EUR
1. Das Istaufkommen des Landesanteils an den Steuern vom Einkommen	8 741 460 722,90	Steuerverbundeinnahmen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 NFAG	20 629 220 477,48.
2. das Istaufkommen des Landesanteils an der Körperschaftsteuer	699 604 917,10	Davon 15,5 % gemäß § 1 Abs. 1 NFVG i. d. F. vom 13. 9. 2007 (Nds. GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. 12. 2014 (Nds. GVBl. S. 477)	3 197 529 174,01
3. das Istaufkommen des Landesanteils an der Umsatzsteuer	8 943 315 391,76	zuzüglich 33 % der Einnahmen aus der Grunderwerbsteuer gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 NFAG	236 014 993,90
4. das Istaufkommen an der Vermögensteuer	36 850,35	zuzüglich als Ausgleich für Steuerausfälle aufgrund der Kindergelderhöhung ab dem Jahr 2010	13 300 000,00
5. das Istaufkommen an der Erbschaftsteuer	291 594 006,41	zuzüglich ab dem Jahr 2013 für Steuerausfälle aufgrund des Steuervereinfachungsgesetzes 2011	3 200 000,00
6. das Istaufkommen an der Rennwett-, Lotterie- und Sportwettsteuer	149 898 457,98	zuzüglich Nachzahlung aus der Steuerverbundabrechnung 2013 gemäß § 1 Abs. 3 NFAG	84 928 168,06
7. das Istaufkommen an der Totalisatorsteuer	183 087,58	abzüglich der Beträge zur anteiligen Finanzierung der Aufgaben nach § 4 NFVG, zur Anpassung der Ausgleichsleistungen aufgrund bei kommunalen Körperschaften entfallender Aufgaben, zur anteiligen Finanzierung der Maßnahmen nach dem Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege	28 900 000,00
8. das Istaufkommen an der Biersteuer	27 844 087,14	Gesamtbetrag der Finanzzuweisungen	3 506 072 335,97
9. die Isteinnahme des Landes aus der Spielbankabgabe (ohne Zusatzleistungen und Troncabgabe)	9 257 401,57	zuzüglich Finanzausgleichsumlage nach § 16 i. V. m. § 3 Abs. 1 Satz 2 NFAG	89 936 128,00
10. das Istaufkommen aus der Förderabgabe nach § 31 BBergG	509 158 194,52	Gesamtbetrag der Finanzzuweisungen einschließlich Finanzausgleichsumlage	3 596 008 463,97
11. die Isteinnahme des Landes aus dem Länderfinanzausgleich	238 035 701,38		
12. die Isteinnahme des Landes aus den Bundesergänzungszuweisungen	122 794 283,59		
13. die Isteinnahmen des Landes aus den Zahlungen des Bundes an das Land nach dem Gesetz zur Regelung der finanziellen Kompensation zugunsten der Länder infolge der Übertragung der Ertragshoheit der Kraftfahrzeugsteuer auf den Bund	896 037 375,20		
Gesamt	20 629 220 477,48		

<sup>1</sup>) In der Fassung vom 14. 9. 2007 (Nds. GVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. 12. 2014 (Nds. GVBl. S. 477).

(2) An die Gemeinden, Samtgemeinden, Landkreise und die Region Hannover sind im Haushaltsjahr 2014 im Rahmen des Steuerverbundes folgende Finanzausweisungen tatsächlich gezahlt sowie an den Bedarfszuweisungsfonds bereitgestellt worden:

	EUR	EUR
a) Zuweisungen für Aufgaben des übertragene Wirkungskreises, Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben einschließlich Finanzausgleichsumlage und Schlüsselzuweisungen für Kreisaufgaben	3 547 413 624,00	
b) Bedarfszuweisungen (bereitgestellter Betrag) <sup>2)</sup>	54 861 000,00	3 602 274 624,00
mithin Nach- bzw. Rückzahlung für 2014		— 6 266 160,03.

<sup>2)</sup> Nachrichtlich:  
Aus den Mitteln für Bedarfszuweisungen wurden 2014 verausgabt 60 120 151,83.  
Zusätzlich wurden für 2015 verbindlich zugeteilt 28 874 092,10.

Hierin sind Rundungsdifferenzen in Höhe von 54 637,37 EUR bereits berücksichtigt, die sich bei der Aufteilung und Berechnung der Finanzausgleichsleistungen zwangsläufig ergeben.

Der vorstehende Betrag in Höhe von 6 266 160,03 EUR verringert gemäß § 1 Abs. 3 NFAG die für das Haushaltsjahr 2015 festzusetzende Zuweisungsmasse.

An die Gemeinden, Samtgemeinden, Landkreise sowie die Region Hannover das Landesamt für Statistik Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 14/2015 S. 354

### Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure

**RdErl. d. MI v. 30. 3. 2015**

— 43-23030/3 —

— VORIS 21160 —

**Bezug:** Bek. v. 16. 1. 2012 (Nds. MBl. S. 128), zuletzt geändert durch Bek. v. 7. 7. 2014 (Nds. MBl. S. 488)

Aufsichtsbehörde (Dienst- und Fachaufsicht) nach dem NÖbVingG ist das MI.

Das MI führt ein Verzeichnis der ÖbVI mit zugewiesenem Amtssitz (**Anlage**). Bestellung, Erlöschen des Amtes und Verlegung des Amtssitzes werden im Nds. MBl. bekannt gemacht.

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 7. 2014 in Kraft. Gleichzeitig wird die Bezugsbekanntmachung aufgehoben.

An das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure

— Nds. MBl. Nr. 14/2015 S. 355

### Verzeichnis der ÖbVI im Land Niedersachsen

Lfd. Nr.	Name, Vorname, Zusätze	Amtssitz
97	Illguth, Ingo	Lingen
104	Hesse, Bernd	Buxtehude
105	Gude, Hartmut	Göttingen
108	Peters, Heinz	Wolfenbüttel
113	Mittelstädt, Gerd	Scheeßel
117	Flüssmeyer, Werner	Osnabrück
118	Bremer, Jürgen, Dr.	Barsinghausen
119	Terwey, Gerrit	Nordhorn
121	Wegner, Helmut	Oldenburg
122	Alves, Klaus	Quakenbrück
125	Schreiber, Hans-Christian	Meppen
126	Vredenburg, Jannes	Jever
128	Fleischer, Ekkard, Dr.	Göttingen
129	Siemer, Ulrich	Winsen (Luhe)
130	Timmermann, Uwe	Friesoythe
131	Flebbe, Walter	Springe
132	Rohardt, Michael	Hannover
139	Reinecke, Jürgen	Seesen
141	Erdmann, Jürgen	Gifhorn
143	Brunemann, Manfred	Melle
144	Gebauer, Jörg	Langen
146	Spindler, Gerald	Nienburg (Weser)
147	Kaupmann, Stephan	Nienburg (Weser)
148	Thorenz, Ronald	Osterholz-Scharmbeck
149	Geisemeyer, Dieter	Stadthagen
151	Ehrhorn, Uwe	Achim
152	Seitz, Manfred	Visselhövede
153	Wünsche, Erhard	Einbeck
154	Geries, Christian	Seesen
155	Fortmann, Eduard	Vechta
156	Börner, Rolf	Cuxhaven
158	Reimer, Heinrich	Goslar
159	Wolters, Werner	Soltau
160	Schröder, Gerald	Scheeßel
161	Splonskowski, Jürgen	Aurich
162	Thomas, Detlef	Aurich
163	Welte, Joachim	Buchholz i. d. Nordheide
164	Rosen, Wolfgang	Delmenhorst
165	Frick-Lull, Gertrud	Dannenberg
166	Timmen, Werner	Cloppenburg
167	Riemann, Rainer	Celle
168	Menger, Alfred	Westerstede
169	Stein, Joachim	Wolfsburg
170	Haase, Carsten-Ulrich	Hannover
171	Kruse, Holger	Stade
172	Paffenholz, Josef	Uelzen
173	Möller, Wolfgang	Wolfenbüttel
174	Balke, Martin	Springe
175	Hattermann, Günther	Emden
176	Bette, Thomas	Hannover
177	Kiepke, Clemens	Lüneburg
178	Koch, Albert	Celle
179	Fey, Carsten	Hameln
180	Lambers, Berthold	Barnstorf

Lfd. Nr.	Name, Vorname, Zusätze	Amtssitz
181	Hermes, Ewald	Neustadt am Rübenberge
182	Illguth-Karanfil, Maren	Lingen
183	Brune, Christian	Osnabrück
185	Meyer-Gatzke, Rüdiger	Gnarrenburg
186	Dieckmann, Julius	Friesoythe
187	Ostendorf, Franz-Josef	Barnstorf
188	Picht, Gustav-Wilhelm, ÖbVI a. D., Abwicklung durch ÖbVI Harth	Hannover
189	Schmidt, Andreas	Braunschweig
190	Fiedler, Otmar	Barsinghausen
191	Wielitzek, Frank	Hannover
192	Jüngerink, Jörg	Werlte
194	Mellentin, Rüdiger	Lüneburg
196	Janßen, Andreas	Verden (Aller)
197	Tamms, Kai	Hannover
198	Mittelstädt, Dirk	Scheeßel
199	Oberbeck, Otto	Neuhof
201	Kuchenbecker, Jan	Winsen (Luhe)
202	Stroot, Ewald	Wolfsburg
203	Evensen, Martin	Hannover
204	Gäbler, Matthias	Peine
205	Speck, Arne	Salzgitter
206	Bruns, Carsten	Osterholz-Scharmbeck
207	Sanders, Dietmar	Lingen
208	Bölsing, Cornelius	Helmstedt
209	Hampe, Thomas	Hameln
210	Markus, Frank	Lohne
211	Baumgarten, Jürgen	Burgdorf
213	Beening, Dirk	Leer
214	Haarmann, Bernd	Dörpen
215	von Barga, Heino	Stade
216	Rink, Hans-Werner	Seulingen
217	Rudolph, Sascha	Burgdorf
218	Hampe, Mark, Dr.	Garbsen
219	Lübke, Wilke	Oldenburg
220	Menger, Dirk	Westerstede
221	Hempfen, Christian	Nordhorn
222	Hesse, Christian, Dr.	Buxtehude
223	Flüssmeyer, Kirstin	Osnabrück
224	Heyen, Ralf	Braunschweig
225	Jankowski, Tobias	Peine
226	Klene, Norbert	Meppen
227	Jankowski, Marco	Hildesheim
228	Wilken, Erhard	Wildeshausen
229	Gerecke, Jörg	Vechta
230	Mentz, Andreas	Sarstedt
231	Alves, Jens	Quakenbrück
232	Ansorge, Björn	Neustadt am Rübenberge
233	Harth, Klaus-Dieter	Hannover
234	Sjuts, Mathias	Braunschweig

## C. Finanzministerium

### **Bekanntmachung der Religionsgemeinschaften, für die eine Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben wird**

**Bek. d. MF v. 26. 3. 2015 — S 2447-81-33 —**

**Bezug:** Bek. v. 17. 6. 2014 (Nds. MBl. S. 474)

Nach § 13 a Abs. 1 KiStRG i. V. m. § 51 a Abs. 2 c EStG hat der Kirchensteuerabzugsverpflichtete die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer entsprechend den vom Bundeszentralamt für Steuern übermittelten Kirchensteuerabzugsmerkmalen des Kirchensteuerpflichtigen einzubehalten. Kirchensteuerabzugsverpflichtete mit Betriebsstätte in Niedersachsen behalten dabei Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer auch für Kirchensteuerpflichtige ein, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Niedersachsens haben und dort einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehören. Voraussetzung hierfür ist, dass die Betriebsstättenbesteuerung vom MF für die außerhalb des Landes Niedersachsen ansässige Religionsgemeinschaft nach § 13 a Abs. 2 KiStRG bestimmt wurde.

Für die folgenden Religionsgemeinschaften ist der Kirchensteuerabzug als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer vom Kirchensteuerabzugsverpflichteten am Ort der Betriebsstätte vorzunehmen:

#### **Evangelische Kirche**

Evangelische Landeskirche Anhalts  
Evangelische Landeskirche in Baden  
Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern  
Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg — schlesische Oberlausitz  
Bremische Evangelische Kirche  
Evangelisch Kirche in Hessen und Nassau  
Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck  
Lippische Landeskirche  
Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland  
Evangelische Kirche der Pfalz  
Evangelisch-reformierte Kirche  
Evangelische Kirche im Rheinland  
Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens  
Evangelische Kirche von Westfalen  
Evangelische Kirche in Mitteldeutschland  
Evangelische Landeskirche in Württemberg

#### **Römisch-Katholische Kirche**

Diözese Aachen  
Diözese Augsburg  
Erzdiözese Bamberg  
Erzdiözese Berlin  
Diözese Dresden-Meißen  
Diözese Eichstätt  
Diözese Erfurt  
Diözese Essen  
Erzdiözese Freiburg  
Diözese Fulda  
Diözese Görlitz  
Erzdiözese Hamburg  
Erzdiözese Köln  
Diözese Limburg  
Diözese Magdeburg  
Diözese Mainz  
Erzdiözese München und Freising  
Diözese Münster  
Erzdiözese Paderborn

Diözese Passau  
 Diözese Regensburg  
 Diözese Rottenburg-Stuttgart  
 Diözese Speyer  
 Diözese Trier  
 Diözese Würzburg

#### Alt-Katholische Kirche

Landessynodalrat der Alt-Katholischen Kirche in Baden-Württemberg  
 Landessynodalrat der Alt-Katholischen Kirche im Freistaat Bayern  
 Landessynodalrat der Alt-Katholischen Kirche in Hessen  
 Gemeindeverband der Alt-Katholischen Pfarrgemeinden in Nordrhein-Westfalen  
 Alt-Katholischer Gemeindeverband Rheinland-Pfalz  
 Alt-Katholische Kirchengemeinde Berlin  
 Alt-Katholische Kirchengemeinde Hamburg  
 Alt-Katholische Kirchengemeinde Saarland  
 Alt-Katholische Kirchengemeinde Schleswig-Holstein

#### Jüdische Landesverbände/Gemeinden

Israelitische Religionsgemeinschaft Baden  
 Israelitische Religionsgemeinschaft Württemberg  
 Landesverband der Israelitischen Kultusgemeinden in Bayern  
 Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Hessen  
 Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein  
 Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Westfalen-Lippe  
 Synagogen-Gemeinde Köln  
 Synagogengemeinde Saar  
 Jüdische Gemeinde in Hamburg  
 Jüdische Gemeinde Frankfurt am Main

Jüdische Kultusgemeinde Koblenz  
 Jüdische Kultusgemeinde Bad Kreuznach

#### Freireligiöse Gemeinden

Freireligiöse Gemeinde Mainz  
 Frei-Religiöse Gemeinde Offenbach  
 Freireligiöse Landesgemeinde Baden  
 Freireligiöse Landesgemeinde Pfalz  
 Freie Religionsgemeinschaft Alzey.

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass auch für die im Land Niedersachsen ansässigen Religionsgemeinschaften eine Abzugsverpflichtung für die auf die Kapitalerträge entfallende Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer besteht. Dies sind folgende Religionsgemeinschaften:

#### Evangelische Kirche

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig  
 Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers  
 Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg  
 Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe  
 Evangelisch-reformierte Kirche

#### Römisch-Katholische Kirche

Diözese Hildesheim  
 Diözese Osnabrück  
 Offizialat Vechta der Diözese Münster

#### Alt-Katholische Kirche

Katholische Pfarrgemeinde der Alt-Katholiken Hannover/Niedersachsen-Süd  
 Katholische Pfarrgemeinde der Alt-Katholiken Wilhelmshaven/Niedersachsen-West.

Diese Bek. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2015 in Kraft. Gleichzeitig wird die Bezugsbekanntmachung aufgehoben.

— Nds. MBl. Nr. 14/2015 S. 356

## D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

### **Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen des Programms „Generation<sup>3</sup> – Vielfalt – Beteiligung – Engagement in der Jugendarbeit“ (Richtlinie „Generation<sup>3+4</sup>)**

Erl. d. MS v. 30. 3. 2015 — 306.41-51 709/14 —

— VORIS 21133 —

#### 1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie der VV zu § 44 LHO Zuwendungen für Maßnahmen im Rahmen des Programms „Generation<sup>3</sup> – Vielfalt – Beteiligung – Engagement in der Jugendarbeit“.

1.2 Ziel ist es, die Jugendarbeit in Niedersachsen zu stärken und weiterzuentwickeln. Durch die Unterstützung von Projekten örtlicher Jugendgruppen und -initiativen soll allen jungen Menschen die diskriminierungsfreie Teilhabe an den Angeboten der Jugendarbeit ermöglicht werden. Ehren- und hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendarbeit sollen für die Umsetzung neuer Themenbereiche qualifiziert werden.

1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

#### 2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Einzelprojekte ehrenamtlich geführter Jugendgruppen (Mikro-Projekte) und übergreifende sowie koordinierende Projekte für ehrenamtlich geführte Jugendgruppen (Modell-Projekte) auf regionaler Ebene oder Landesebene.

#### 3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger ist der Landesjugendring Niedersachsen e. V. als Erstempfänger. Der Erstempfänger hat die Zuwendung im Rahmen der VV Nr. 12 zu § 44 LHO an die Letztempfänger weiterzuleiten.

##### 3.1.1 Letztempfänger sind

— die Ortsgruppen und Kreis- und Bezirksverbände der auf Landesebene als förderungswürdig anerkannten Jugendverbände bzw. Träger der Jugendarbeit, deren Jugendeinrichtungen und -institutionen sowie Untergliederungen der Mitgliedsverbände von als förderungswürdig anerkannten Dachverbänden,

- kommunale Jugendringe und vergleichbare Zusammenschlüsse von örtlichen Jugendgruppen,
- freie, ehrenamtlich geführte Jugendgruppen (Jugendinitiativen) ohne Landesverband,

wenn diese Träger ihren Sitz in Niedersachsen haben und das Projekt innerhalb von Niedersachsen verwirklicht wird.

Der Erstempfänger nach Nummer 3.1 ist von der Förderung ausgeschlossen.

3.1.2 Letztempfänger können für Modell-Projekte auch die auf der Landesebene als förderungswürdig anerkannten Jugendverbände sein.

#### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Projekte sollen zu den Themenschwerpunkten

- Beteiligung,
- Vielfalt,
- Engagement und Experimentelles

durchgeführt werden. Neue Ansätze und Methoden der Jugendarbeit sollten möglichst aufgenommen und entwickelt werden. Die Ausgestaltung der Themenschwerpunkte erfolgt über die in der **Anlage** abgedruckten Vergabegrundsätze.

Die Projekte sollen die Prinzipien des Gender Mainstreaming berücksichtigen und sich mit anderen Projekten in der jeweiligen Region, die einen ähnlichen Schwerpunkt haben, vernetzen. Eine überregionale Vernetzung soll angestrebt werden.

4.2 Die Projekte sollen in der Vergangenheit vom Letztempfänger noch nicht durchgeführt worden sein sowie nicht in die Folgeförderung für ein anderes Projekt des Letztempfängers eintreten und nicht als Ersatz für andere, wegfallende oder auslaufende Förderungen des Letztempfängers dienen.

4.3 Mindestens eine Person des Letztempfängers soll im Besitz einer gültigen Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter (Juleica) sein; diese Person soll an der Organisation des Projektes beteiligt sein.

Im begründeten Einzelfall kann die Juleica während der Projektlaufzeit erworben werden.

4.4 Die Mikro-Projekte sollen von ehrenamtlich tätigen jungen Menschen vorbereitet und durchgeführt werden.

4.5 Die Modell-Projekte sollen eine übergreifende sowie koordinierende Funktion für die Mikro-Projekte übernehmen.

4.6 Die Mikro-Projekte sollen eine Laufzeit von mindestens 3 bis höchstens 12 Monaten haben. Die Modell-Projekte sollen eine Laufzeit von mindestens 12 bis höchstens 36 Monaten haben.

#### 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird in Form einer Festbetragsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung gewährt.

5.1.1 Zuwendungsfähig sind

- Sachausgaben, ohne Investitionen in Immobilien und Grund und Boden, sowie
- Honorarausgaben, jedoch nicht für Personal in Festanstellung bei den Trägern.

5.1.2 Die Höhe der Zuwendung beträgt

- je Mikro-Projekt 2 500 EUR,
- je Modell-Projekt bis zu 30 000 EUR (jährlich maximal 10 000 EUR).

#### 6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

6.2 Bewilligungsbehörde ist das LS.

6.3 Den Antrag auf Förderung stellt der Erstempfänger einmal jährlich auf der Grundlage der zu erwartenden Förderanträge der Letztempfänger. Die Bewilligungsbehörde erhält vom Erstempfänger eine Aufstellung der zu fördernden Projekte. Der Erstempfänger bestätigt das Vorliegen der Fördervoraussetzungen.

6.4 Das Antragsverfahren für die Letztempfänger wird durch die Servicestelle – Landesjugendring Niedersachsen e. V. – geregelt.

6.5 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von zwei Monaten nach Erfüllung des Verwendungszwecks der Bewilligungsbehörde nachzuweisen. Ein einfacher Verwendungsnachweis wird zugelassen.

#### 7. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2019 außer Kraft.

An

das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

Nachrichtlich an:

den Niedersächsischen Landesjugendhilfeausschuss

den Niedersächsischen Landesbeirat für Jugendarbeit

den Landesjugendring Niedersachsen e. V.

die Sportjugend Niedersachsen

das Paritätische Jugendwerk Niedersachsen

die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände

die Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder Niedersachsen

und Bremen

die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen

die Konföderation der ev. Kirchen in Niedersachsen

das Katholische Büro Niedersachsen

die Jugendverbände, die auf Landesebene als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt sind

– Nds. MBl. Nr. 14/2015 S. 357

### Anlage

#### Vergabegrundsätze

Für die Förderung von Mikro- und Modell-Projekten im Rahmen des Programms „Generation<sup>3</sup> – Vielfalt – Beteiligung – Engagement in der Jugendarbeit“ gelten die folgenden Vergabegrundsätze:

##### 1. Ziele

Ziel des Programms ist es, die Jugendarbeit in Niedersachsen zu stärken, weiterzuentwickeln und für die Zukunft fit zu machen. Es soll deutlich werden, dass Jugendarbeit neben der Schule und anderen Bildungs- und Freizeitangeboten ein eigenständiger Bereich der Sozialisation ist. Kinder und Jugendliche erhalten hier wertvolle Impulse zur Weiterentwicklung ihrer Persönlichkeit, können sich ausprobieren, erwerben Team- und Leitungserfahrung, bilden sich fort und übernehmen Verantwortung.

Durch das Programm sollen noch mehr junge Menschen zu ehrenamtlichem Engagement motiviert werden. Dies kann zum Beispiel dadurch geschehen, dass

- durch spezielle Projekte Zugänge für junge Menschen zum ehrenamtlichen Engagement geschaffen werden;
- junge Menschen in der Jugendarbeit motiviert werden, selber neue Veranstaltungen und Projekte zu organisieren und durchzuführen;
- Ehrenamtliche in der Jugendarbeit bei der Organisation neuer Veranstaltungen und Projekte unterstützt und qualifiziert werden und ihnen mehr gesellschaftliche Wertschätzung zuteil wird;
- Jugendarbeit als eigenständiges Bildungsfeld gestärkt wird, z. B. indem neue Bildungsangebote und neue Formen der Bildungsarbeit entwickelt und diese öffentlichkeitswirksam dargestellt werden;
- zielgruppenspezifische Angebote entwickelt werden, um junge Menschen mit besonderem Förderbedarf in die Jugendverbandsarbeit zu integrieren (z. B. Jugendliche aus bildungsfernen Schichten, Jugendliche mit Zuwanderungsbiografie, Jugendliche mit Behinderung) um diese zu einem Engagement in der Jugendarbeit zu ermuntern;

- junge Menschen gemeinsam Visionen für die Entwicklung der Gesellschaft, ein jugendgerechtes Lebensumfeld und den verantwortungsvollen Umgang in der Gesellschaft entwickeln. Dabei sollen auch zukünftige Anforderungen der Jugendarbeit in den Blick genommen werden;
- Impulse für eine stärkere Vernetzung der Bildungsleistung der Jugendarbeit in der jeweiligen Region und landesweit in thematische Zusammenhänge gegeben werden.

## 2. Schwerpunkte

Die Projekte müssen einem der drei folgenden Schwerpunkte zugeordnet werden:

- Beteiligung
 

In diesem Bereich sollen Projekte gefördert werden, die die Partizipation junger Menschen an Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, voran bringen.

  - Entwicklung und Erprobung zeit- und jugendgemäßer Partizipationsformen an innerverbandlichen und politischen Entscheidungs- und Artikulationsprozessen,
  - Befähigung junger Menschen zur Mitgestaltung der (regionalen) Jugendpolitik und der Kommunalpolitik, u. a. durch neue Formen der Beteiligung und den Einsatz digitaler Medien,
  - Partizipation als wesentlicher Bestandteil der Bürgergesellschaft für junge Menschen erfahrbar machen.
- Vielfalt
 

In diesem Bereich soll die Teilhabemöglichkeit aller Jugendlichen und junger Menschen an den Angeboten der Jugendarbeit gefördert werden.

  - Qualifizierung und Sensibilisierung von ehren- und hauptamtlich Mitarbeitenden der Jugendarbeit für die Themenfelder Diversität, Inklusion, Migration und Teilhabe,
  - Verbesserung der diskriminierungsfreien Teilhabe aller junger Menschen an den Angeboten der Jugendarbeit,
  - Teilhabe von Menschen mit Zuwanderungsbiografie (insbesondere deren Zusammenschlüsse) an den Strukturen der Jugendarbeit.
- Engagement und Experimentelles
 

In diesem Bereich soll das ehrenamtliche Engagement gefördert werden.

  - Neue Formen der Unterstützung für Ehrenamtliche,
  - Entwicklung und Erprobung neuer Formen zur Heranführung junger Menschen an ehrenamtliches Engagement,
  - Entwicklung und Erprobung neuer Formen der Mitglieder-Gewinnung,
  - Qualifikation der Jugendleiterinnen und Jugendleiter und für neue Aufgabenfelder der Jugendarbeit,
  - Experimentelle Angebote der Selbstbildung und Selbstorganisation.

## Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

### Sitzverlegung der „Quäker Hilfe-Stiftung“

**Bek. d. ArL Leine-Weser v. 26. 3. 2015**  
– 11741/Q 01 –

Mit Schreiben vom 26. 3. 2015 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG die Sitzverlegung der „Quäker Hilfe-Stiftung“ von Neustadt am Rübenberge nach Berlin gemäß § 7 Abs. 3 und 1 NStiftG genehmigt.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Quäker Hilfe-Stiftung  
Johanneswerkstraße 4  
33611 Bielefeld.

– Nds. MBl. Nr. 14/2015 S. 359

## Änderung der Satzung der „Hermann-Schnipkoweit-Stiftung“

**Bek. d. ArL Leine-Weser v. 30. 3. 2015**  
– 11741-H 69 –

Mit Schreiben vom 30. 3. 2015 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG die beantragte Satzungsänderung der „Hermann-Schnipkoweit-Stiftung“ zur Änderung des Stiftungszwecks gemäß § 7 Abs. 1 und 3 NStiftG genehmigt.

Zweck der Stiftung ist es nunmehr, Familien mit Kindern, Väter oder Mütter mit Kindern sowie Paare und Einzelpersonen, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Harsum haben und sich in einer wirtschaftlichen Notlage befinden, zu unterstützen. Unterstützt werden können auch Einrichtungen, wenn die Zuwendung für den zuvor beschriebenen Personenkreis verwendet wird. Ein weiterer Zweck ist die Förderung der Kunst und Kultur in der Gemeinde Harsum, insbesondere soll die kulturelle Bildung von bedürftigen Kindern und Jugendlichen gefördert werden.

– Nds. MBl. Nr. 14/2015 S. 359

## Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

### Anerkennung der „Paul-Schockemöhle-Stiftung“

**Bek. d. ArL Weser-Ems v. 30. 3. 2015**  
– 2.06-11741-10 (065) –

Mit Schreiben vom 30. 3. 2015 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 9. 3. 2015 die „Paul-Schockemöhle-Stiftung“ mit Sitz in der Gemeinde Steinfeld gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung sind die Förderung des Sports, insbesondere des Reitsports, die Förderung der Hilfe für Behinderte sowie die selbstlose Unterstützung bedürftiger Personen i. S. von § 53 AO.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Paul-Schockemöhle-Stiftung  
c/o Herrn Paul Schockemöhle  
Schemder Weg 10  
49439 Steinfeld.

– Nds. MBl. Nr. 14/2015 S. 359

## Landeswahlleiterin

### Bundestagswahl 2013; Vernichtung von Wahlunterlagen

**Bek. d. Landeswahlleiterin v. 26. 3. 2015**  
– LWL 11401/18 –

Der Bundeswahlleiter hat mitgeteilt, dass die Vernichtung der Wahlunterlagen nach § 90 Abs. 2 BWO erfolgen kann, soweit sie nicht für ein den Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleitern, Gemeinden und Samtgemeinden bekanntes Wahlprüfungsverfahren oder für die Strafverfolgungsbehörden zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sind.

Die Vernichtung der übrigen Wahlunterlagen nach § 90 Abs. 3 BWO kann ebenfalls erfolgen, sofern sie nicht für ein Wahlprüfungsverfahren oder für die Strafverfolgungsbehörden zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sind.

Die Vernichtung der Unterlagen ist aktenkundig zu machen.

Wegen laufender Wahlprüfungsverfahren dürfen in den Wahlkreisen 33, 38, 39, 41, 42, 46, 48, 50, 52 und 53 Wahlunterlagen vorerst nicht vernichtet werden.

An die  
Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter der Bundestagswahlkreise  
Nrn. 24 bis 53  
Gemeinden und Samtgemeinden  
Nachrichtlich:  
An die  
Region Hannover und Landkreise

— Nds. MBl. Nr. 14/2015 S. 359

## **Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr**

### **Änderung der Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes „Klinikum Uelzen“**

**Bek. d. NLStBV v. 27. 3. 2015  
— 14.31312-2 (33) —**

**Bezug:** Bek. d. MW v. 18. 6. 2008 (Nds. MBl. S. 746)

Die NLStBV, Geschäftsbereich Wolfenbüttel, hat die Genehmigung zum Betrieb des Landeplatzes mit Bescheid vom 15. 1. 2015 mit sofortiger Wirkung wie folgt geändert:

1. Die Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes für besondere Zwecke (Hubschrauber-Sonderlandeplatz) wird der

**HELIOS Klinikum Uelzen GmbH,  
Hagenskamp 34,  
29525 Uelzen,**

erteilt. Die Genehmigung wird insoweit dem Wechsel der Trägerschaft des Klinikums und der Eintragung im Handelsregister angepasst.

2. Die Mindestdeckungssumme für die Landeplatzhalter-Haftpflichtversicherung wird auf jeweils 1 000 000 EUR für Personen- und Sachschäden festgesetzt bzw. erhöht.

— Nds. MBl. Nr. 14/2015 S. 360

## **Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

### **Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Weddebachs im Landkreis Wolfenbüttel und in der Stadt Goslar**

**Bek. d. NLWKN v. 15. 4. 2015  
— EIII.2-62023/2-48236 —**

Der NLWKN hat den Bereich des Landkreises Wolfenbüttel und der Stadt Goslar, der von einem hundertjährigen Hochwasser des Weddebachs überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt.

Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet ist ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 76 Abs. 3 WHG vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. 11. 2014 (BGBl. I S. 1724), i. V. m. § 115 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. 12. 2014 (Nds. GVBl. S. 477), vorläufig gesichert. Es gelten gemäß § 78 Abs. 6 WHG die Verbote und Genehmigungsvorbehalte des § 78 Abs. 1 bis 4 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet des Ortsteils Weddingen der Stadt Goslar und der Ortschaft

Schladen in der Gemeinde Schladen-Werla und ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (**Anlage**) im Maßstab 1 : 30 000 dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blatt 1 bis 7) werden beim

Landkreis Wolfenbüttel,  
Umweltamt,  
Abteilung Wasser- und Abfallwirtschaft, Bodenschutz,  
Bahnhofstraße 11,  
38300 Wolfenbüttel

und bei der  
Stadt Goslar,  
Fachbereich 3 — Fachdienst Umwelt und Gewässerschutz —,  
Charley-Jacob-Straße 3,  
38640 Goslar,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bek. kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,  
Betriebsstelle Süd,  
Rudolf-Steiner-Straße 5,  
38120 Braunschweig,

oder beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,  
Direktion — Geschäftsbereich VI —,  
Ratsherr-Schulze-Straße 10,  
26122 Oldenburg,

oder beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,  
Direktion, Am Sportplatz 23,  
26506 Norden,  
einzulegen.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: [www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/) zu den Überschwemmungsgebietskarten.

— Nds. MBl. Nr. 14/2015 S. 360

---

**Die Anlage ist auf den Seiten 362/363  
dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.**

---

### **Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Bruno im Landkreis Gifhorn**

**Bek. d. NLWKN v. 15. 4. 2015  
— EIII.2-62023/2-48166 —**

Der NLWKN hat den Bereich des Landkreises Gifhorn, der von einem hundertjährigen Hochwasser der Bruno überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt.

Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet ist ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 76 Abs. 3 WHG vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. 11. 2014 (BGBl. I S. 1724), i. V. m. § 115 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 13 des

Gesetzes vom 18. 12. 2014 (Nds. GVBl. S. 477), vorläufig gesichert. Es gelten gemäß § 78 Abs. 6 WHG die Verbote und Genehmigungsvorbehalte des § 78 Abs. 1 bis 4 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde Wahrenholz, Samtgemeinde Wesendorf und ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (**Anlage**) im Maßstab 1 : 20 000 dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blatt 1 bis 3) werden beim

Landkreis Gifhorn,  
Abteilung 9.2 — Wasserbehörde —,  
Kreishaus II,  
Schlossplatz 1,  
38518 Gifhorn,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bek. kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,  
Betriebsstelle Süd,  
Rudolf-Steiner-Straße 5,  
38120 Braunschweig,  
oder beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,  
Direktion — Geschäftsbereich VI —,  
Ratsherr-Schulze-Straße 10,  
26122 Oldenburg,

oder beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,  
Direktion, Am Sportplatz 23,  
26506 Norden,  
einzulegen.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: [www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Kuestenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/) zu den Überschwemmungsgebietskarten.

— Nds. MBl. Nr. 14/2015 S. 360

---

**Die Anlage ist auf den Seiten 364/365  
dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.**

---

**Vorläufige Sicherung  
des Überschwemmungsgebietes des Randgrabens  
im Landkreis Oldenburg und in der Stadt Delmenhorst**

**Bek. d. NLWKN v. 15. 4. 2015 — 62023-49288 —**

Der NLWKN hat den Bereich des Landkreises Oldenburg und der Stadt Delmenhorst, der von einem hundertjährigen Hochwasser des Randgrabens überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt.

Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet ist ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 76 Abs. 3 WHG vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. 11. 2014 (BGBl. I S. 1724), i. V. m. § 115 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. 12. 2014 (Nds. GVBl. S. 477), vorläufig gesichert. Es gelten gemäß § 78 Abs. 6 WHG die Verbote und Genehmigungsvorbehalte des § 78 Abs. 1 bis 4 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde Ganderkesee und der Stadt Delmenhorst und ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (**Anlage**) im Maßstab 1 : 15 000 dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blatt 1 und 2) werden beim

Landkreis Oldenburg,  
Delmenhorster Straße 6,  
27793 Wildeshausen,

und bei der

Stadt Delmenhorst,  
Am Stadtwall 1,  
27749 Delmenhorst,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer

roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bek. kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,  
Betriebsstelle Brake-Oldenburg,  
Ratsherr-Schulze-Straße 10,  
26122 Oldenburg,

oder beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,  
Direktion — Geschäftsbereich VI —,  
Ratsherr-Schulze-Straße 10,  
26122 Oldenburg,

oder beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,  
Direktion, Am Sportplatz 23,  
26506 Norden,  
einzulegen.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: [www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Kuestenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/) zu den Überschwemmungsgebietskarten.

— Nds. MBl. Nr. 14/2015 S. 361

---

**Die Anlage ist auf den Seiten 366/367  
dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.**

---





Niedersächsischer Landesbetrieb  
für Wasserwirtschaft, Küsten-  
und Naturschutz

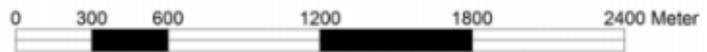
### Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Weddebachs im Landkreis Wolfenbüttel und der Stadt Goslar

Übersichtskarte

Bek. des NLWKN vom 15.04.2015  
Az: EIII2.62023 / 2 - 48236

#### Legende

-  Blattschnitt der vorläufigen Sicherung (M 1:5.000)
-  Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet
-  Gewässer
-  Landkreisgrenze

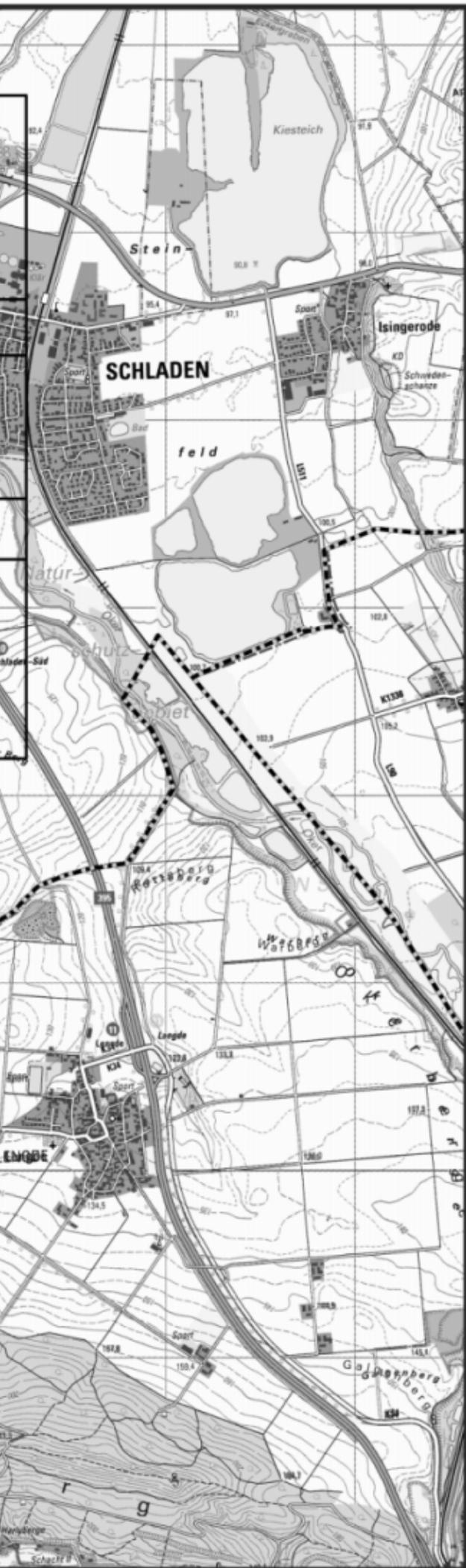


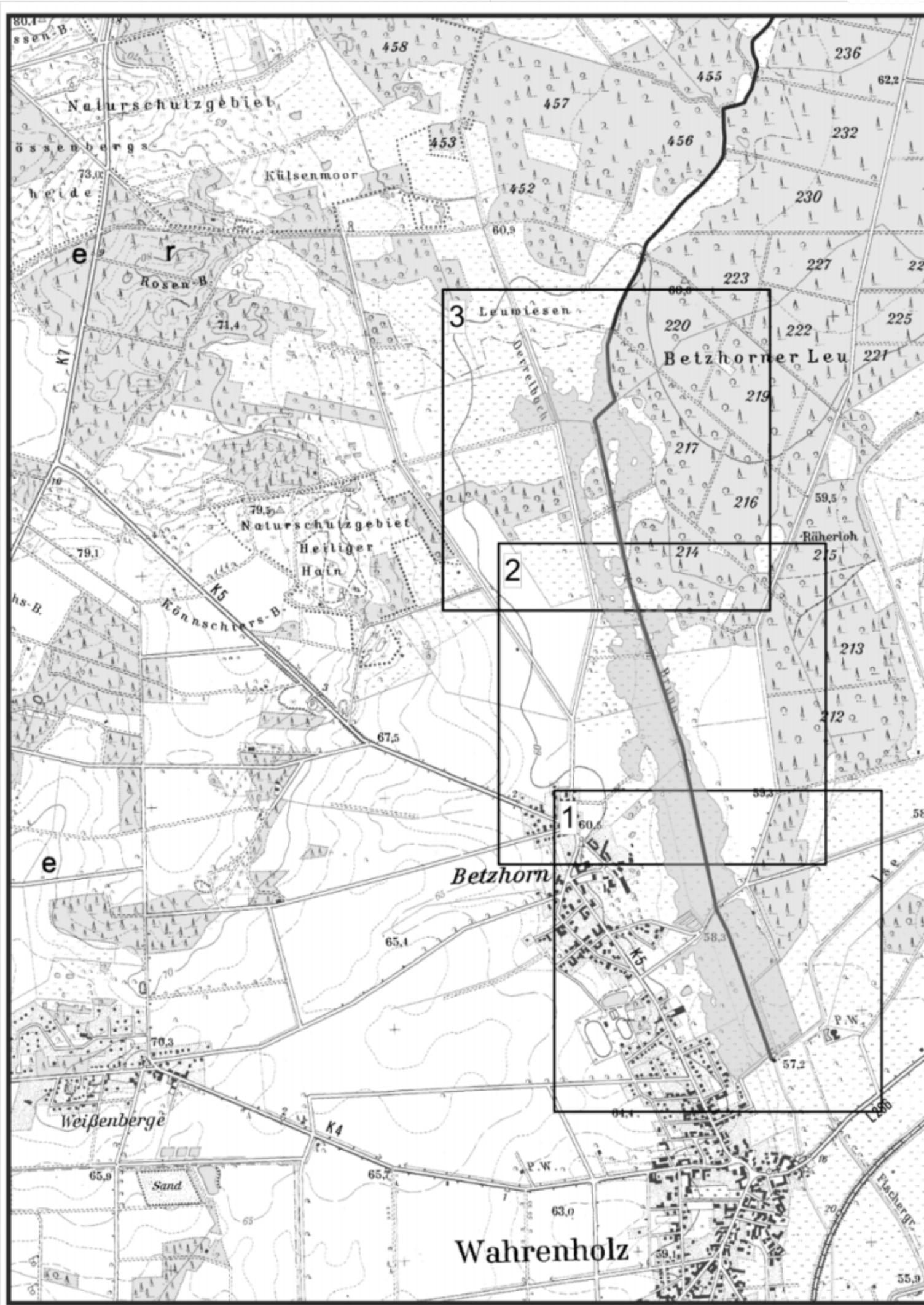
1 : 30000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2013 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)



Aufgestellt: Braunschweig, 02.03.2015







Niedersächsischer Landesbetrieb  
für Wasserwirtschaft, Küsten-  
und Naturschutz

## Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Bruno im Landkreis Gifhorn

Übersichtskarte

Bek. des NLWKN vom 15.04.2015  
Az: EIII2.62023 / 2 - 48166

**Legende**

-  Blattschnitt der vorläufigen Sicherung (M 1:5.000)
-  Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet
-  Gewässer

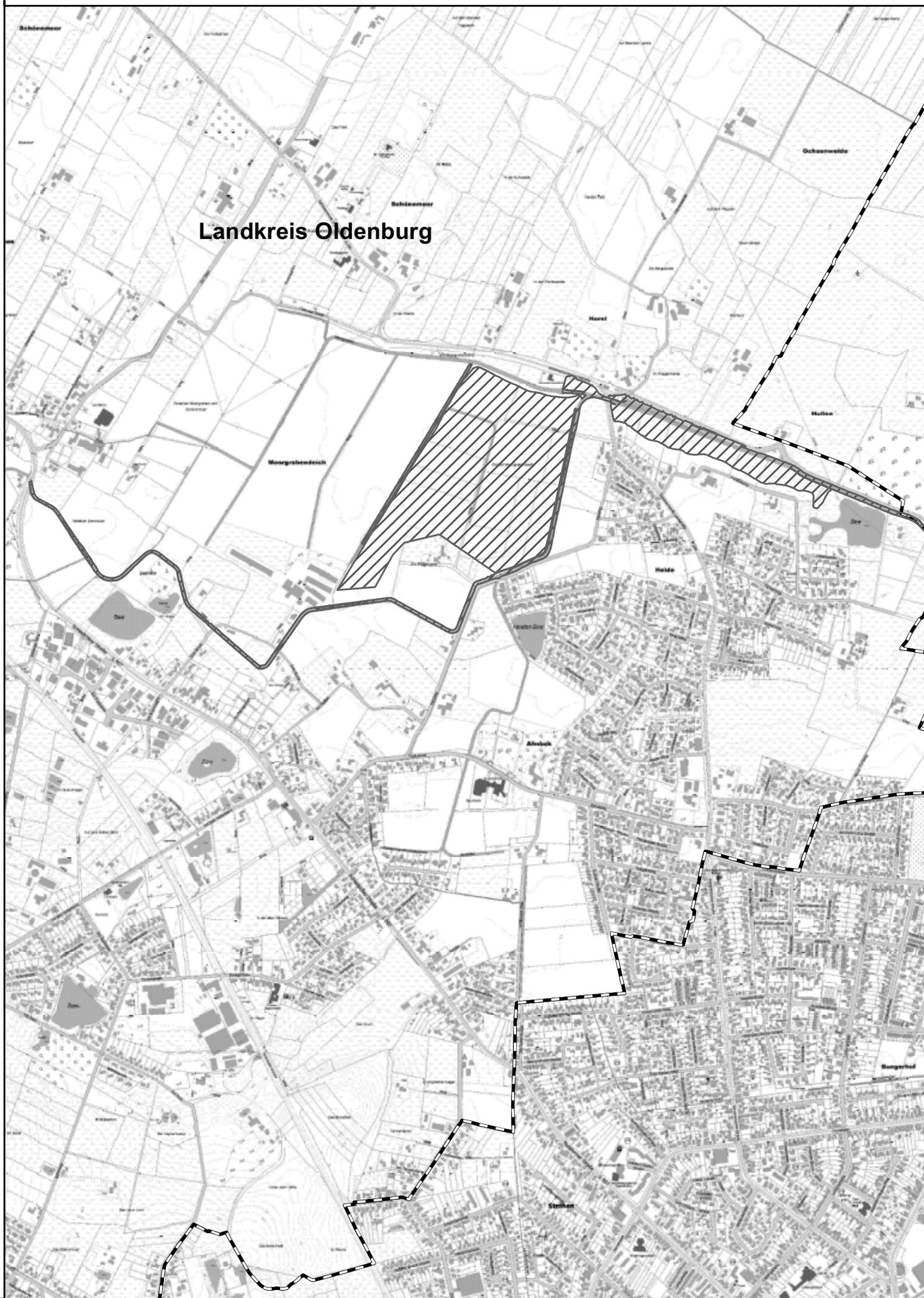


1 : 20000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2011 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)



Aufgestellt: Braunschweig, 24.02.2015



**Landkreis Oldenburg**



Stadt Delmenhorst



Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

**Vorläufige Sicherung  
des  
Überschwemmungsgebietes  
des Randgrabens  
im Landkreis Oldenburg und  
in der Stadt Delmenhorst**

Bek. d. NLWKN vom 15.04.2015  
Az. 62023-49288



**Legende**

-  vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet (soweit nicht bereits festgesetzt)
-  Landkreisgrenze
-  festgesetztes Überschwemmungsgebiet

0 125 250 500 Meter

**1:15.000**



Aufgestellt:  
Anke Ubbens  
Geschäftsbereich III

Oldenburg, 18.03.2015

„Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung



**Aufstellung der Hochwasserrisikomanagementpläne für den deutschen Anteil der Flussgebietseinheit Ems und den niedersächsischen Anteil der Flussgebietseinheit Rhein; Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der strategischen Umweltprüfung gemäß § 11 NUVPG i. V. m. den §§ 14 h und 14 i UVPG**

**Bek. d. NLWKN v. 15. 4. 2015**

— V3. 62027/04-05-12-21 und V3. 62027/04-05-13-21 —

Für den deutschen Anteil der Flussgebietseinheit Ems und den niedersächsischen Anteil der Flussgebietseinheit Rhein wird jeweils ein Hochwasserrisikomanagementplan nach § 75 WHG vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. 11. 2014 (BGBl. I S. 1724), aufgestellt.

Für Hochwasserrisikomanagementpläne nach § 75 WHG ist gemäß § 14 b Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Anlage 3 Nr. 1.3 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. 7. 2013 (BGBl. I S. 2749), eine strategische Umweltprüfung durchzuführen. In einem Umweltbericht gemäß § 14 g UVPG sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Durchführung des Plans zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

Das Verfahren der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung in Niedersachsen gemäß § 11 NUVPG i. d. F. vom 30. 4. 2007 (Nds. GVBl. S. 179), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 122), i. V. m. den §§ 14 h und 14 i UVPG führt der NLWKN als zuständige Behörde gemäß § 75 WHG i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 20 ZustVO-Wasser vom 10. 3. 2011 (Nds. GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. 10. 2014 (Nds. GVBl. S. 307), durch.

Folgende Anhörungsunterlagen werden hiermit bekannt gemacht:

**Flussgebietseinheit Ems (V3. 62027/04-05-12-21)**

- Entwurf des Hochwasserrisikomanagementplans 2015—2021 für den deutschen Anteil der Flussgebietseinheit Ems gemäß § 75 WHG,
- Strategische Umweltprüfung zum Hochwasserrisikomanagementplan 2015 für den deutschen Anteil der Flussgebietseinheit Ems gemäß § 75 WHG — Umweltbericht.

**Flussgebietseinheit Rhein (V3. 62027/04-05-13-21)**

- Entwurf des Hochwasserrisikomanagementplans 2015—2021 für den in Niedersachsen liegenden Teil der Flussgebietseinheit Rhein gemäß § 75 WHG,
- Strategische Umweltprüfung zum Hochwasserrisikomanagementplan für den in Niedersachsen liegenden Teil der Flussgebietseinheit Rhein gemäß § 75 WHG — Umweltbericht.

Die vorgenannten Anhörungsdokumente können in der Zeit vom 27. 4. bis zum 27. 5. 2015 in den nachfolgend genannten NLWKN-Betriebsstellen während der regelmäßigen Dienstzeiten (montags bis donnerstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 15.30 Uhr, freitags und an Tagen vor Feiertagen von 9.00 bis 12.00 Uhr), vorzugsweise nach telefonischer Terminabstimmung, eingesehen werden:

**Flussgebietseinheit Ems**

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

- Direktion:  
Am Sportplatz 23, 26506 Norden, Tel. 04931 947-0,
- Betriebsstelle Aurich:  
Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, Tel. 04941 176-0,
- Betriebsstelle Brake-Oldenburg:  
Standort Brake:  
Heinestraße 1, 26919 Brake, Tel. 04401 926-0,

Standort Oldenburg:

Ratsherr-Schulze-Straße 10, 26122 Oldenburg, Tel. 0441 799-0,

- Betriebsstelle Cloppenburg:  
Drüdingstraße 25, 49661 Cloppenburg, Tel. 04471 886-0,
- Betriebsstelle Meppen:  
Haselünner Straße 78, 49716 Meppen, Tel. 05931 406-0;

**Flussgebietseinheit Rhein**

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

- Direktion:  
Am Sportplatz 23, 26506 Norden, Tel. 04931 947-0,
- Betriebsstelle Meppen:  
Haselünner Straße 78, 49716 Meppen, Tel. 05931 406-0.

Diese Bek. sowie die Anhörungsdokumente sind zudem in der Zeit vom 27. 4. bis zum 29. 6. 2015 im Internetangebot des NLWKN verfügbar unter: [www.nlwkn.niedersachsen.de](http://www.nlwkn.niedersachsen.de) und dort unter dem Pfad „Wasserwirtschaft > EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie > SUP/Anhörung HWRM-Pläne“.

Stellungnahmen zu den Anhörungsdokumenten können bis zum 29. 6. 2015 schriftlich oder zur Niederschrift (in den o. g. Auslegungsbetriebsstellen) auf dem Postweg an den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz — Betriebsstelle Verden —, GB 3-Projektgruppe HWRM, Bürgermeister-Münchmeyer-Straße 6, 27283 Verden (Aller), gerichtet werden oder per E-Mail an [HWRM-RL@nlwkn-ver.niedersachsen.de](mailto:HWRM-RL@nlwkn-ver.niedersachsen.de).

Die Stellungnahmen müssen folgende Angaben enthalten:

- Vor- und Nachnamen sowie Adresse bei natürlichen Personen,
- Name und Adresse Ihres Verbandes oder Ihrer Institution, den oder die Sie vertreten,
- Bezeichnung Ihres Unternehmens/Ihrer Firma bzw. Name und Sitz bei juristischen Personen,
- Titel des Umweltberichts/Hochwasserrisikomanagementplans, zu dem Stellung genommen wird.

— Nds. MBl. Nr. 14/2015 S. 368

**Aufstellung des Hochwasserrisikomanagementplans für die Flussgebietseinheit Weser; Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der strategischen Umweltprüfung gemäß § 11 NUVPG i. V. m. den §§ 14 h und 14 i UVPG**

**Bek. d. NLWKN v. 15. 4. 2015**

— V3. 62027/04-05-14-21 —

Für die Flussgebietseinheit Weser wird ein gemeinsamer Hochwasserrisikomanagementplan der Bundesländer Bayern, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Thüringen nach § 75 WHG vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. 11. 2014 (BGBl. I S. 1724), aufgestellt.

Für Hochwasserrisikomanagementpläne nach § 75 WHG ist gemäß § 14 b Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Anlage 3 Nr. 1.3 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. 7. 2013 (BGBl. I S. 2749), eine strategische Umweltprüfung durchzuführen. In einem Umweltbericht gemäß § 14 g UVPG sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Durchführung des Plans zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

Das Verfahren der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung in Niedersachsen gemäß § 11 NUVPG i. d. F. vom 30. 4. 2007 (Nds. GVBl. S. 179), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 122), i. V. m. den §§ 14 h und 14 i UVPG führt der NLWKN als zuständige Behörde gemäß § 75

WHG i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 20 ZustVO-Wasser vom 10. 3. 2011 (Nds. GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. 10. 2014 (Nds. GVBl. S. 307), durch.

Folgende Anhörungsunterlagen werden hiermit bekannt gemacht:

- Entwurf des Hochwasserrisikomanagementplans 2015 bis 2021 für die Flussgebietseinheit Weser nach § 75 WHG bzw. Artikel 7 und Artikel 8 EG-HWRM-RL,
- Strategische Umweltprüfung zum Hochwasserrisikomanagementplan gemäß EG-HWRM-RL für die FGE Weser — Umweltbericht.

Die vorgenannten Anhörungsdokumente können in der Zeit vom 21. 4. bis zum 22. 5. 2015 in den nachfolgend genannten NLWKN-Betriebsstellen während der regelmäßigen Dienstzeiten (montags bis donnerstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 15.30 Uhr, freitags und an Tagen vor Feiertagen von 9.00 bis 12.00 Uhr), vorzugsweise nach telefonischer Terminabstimmung, eingesehen werden:

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

- **Direktion:**  
Am Sportplatz 23, 26506 Norden, Tel. 04931 947-0,
- **Betriebsstelle Aurich:**  
Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, Tel. 04941 176-0,
- **Betriebsstelle Brake-Oldenburg:**  
Standort Brake:  
Heinestraße 1, 26919 Brake, Tel. 04401 926-0,  
Standort Oldenburg:  
Ratsherr-Schulze-Straße 10, 26122 Oldenburg, Tel. 0441 799-0,
- **Betriebsstelle Cloppenburg:**  
Drüdingstraße 25, 49661 Cloppenburg, Tel. 04471 886-0,
- **Betriebsstelle Hannover-Hildesheim:**  
Standort Hannover:  
Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, Tel. 0511 3034-02,  
Standort Hildesheim:  
An der Scharlake 39, 31135 Hildesheim, Tel. 05121 509-0,
- **Betriebsstelle Stade:**  
Harsefelder Straße 2, 21680 Stade, Tel. 04141 601-1,
- **Betriebsstelle Süd:**  
Standort Braunschweig:  
Rudolf-Steiner-Straße 5, 38120 Braunschweig, Tel. 0531 8665-4000,  
Standort Göttingen:  
Alva-Myrdal-Weg 2, 37085 Göttingen, Tel. 0551 5070-02,
- **Betriebsstelle Sulingen:**  
Am Bahnhof 1, 27232 Sulingen, Tel. 04271 9329-0,
- **Betriebsstelle Verden:**  
Bürgermeister-Münchmeyer-Straße 6, 27283 Verden, Tel. 04231 882-0.

Diese Bek. sowie die Anhörungsdokumente sind zudem in der Zeit vom 21. 4. bis zum 22. 6. 2015 im Internetangebot des NLWKN verfügbar unter: [www.nlwkn.niedersachsen.de](http://www.nlwkn.niedersachsen.de) und dort unter dem Pfad „Wasserwirtschaft > EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie > SUP/Anhörung HWRM-Pläne“.

Stellungnahmen zu den Anhörungsdokumenten können bis zum 22. 6. 2015 schriftlich oder zur Niederschrift (in den o. g. Auslegungsbetriebsstellen) auf dem Postweg an den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz — Betriebsstelle Verden —, GB 3-Projektgruppe HWRM, Bürgermeister-Münchmeyer-Straße 6, 27283 Verden (Aller), gerichtet werden oder per E-Mail an [HWRM-RL@nlwkn-ver.niedersachsen.de](mailto:HWRM-RL@nlwkn-ver.niedersachsen.de).

Die Stellungnahmen müssen folgende Angaben enthalten:

- Vor- und Nachnamen sowie Adresse bei natürlichen Personen,
- Name und Adresse Ihres Verbandes oder Ihrer Institution, den oder die Sie vertreten,

- Bezeichnung Ihres Unternehmens/Ihrer Firma bzw. Name und Sitz bei juristischen Personen,
- Titel des Umweltberichts/Hochwasserrisikomanagementplans, zu dem Stellung genommen wird.

— Nds. MBl. Nr. 14/2015 S. 368

## **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig**

### **Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Salzgitter Flachstahl GmbH)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 24. 3. 2015  
— G/13/052 —**

Die Salzgitter Flachstahl GmbH, Eisenhüttenstraße 99, 38239 Salzgitter, hat mit Schreiben vom 15. 11. 2013 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i. d. F. vom 17. 5. 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. 11. 2014 (BGBl. I S. 1740), für die Errichtung und den Betrieb einer Kohlemahl-trocknungs- und Einblasanlage zur Versorgung der Hochöfen A und B mit dem Reduktionsmittel Kohlenstaub beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 3.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. 7. 2013 (BGBl. I S. 2749), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 14/2015 S. 369

### **Feststellung gemäß § 3 a UVPG (DEUMU Deutsche Erz- und Metall-Union GmbH, Salzgitter)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 31. 3. 2015  
— BS 14-162 —**

Die Firma DEUMU Deutsche Erz- und Metall-Union GmbH, Gerhard-Lucas-Meyer-Straße 3—5, 31226 Peine, hat mit Schreiben vom 8. 12. 2014 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG i. d. F. vom 17. 5. 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. 11. 2014 (BGBl. I S. 1740), für die Erweiterung des Schrottplatzes Nordkopf in Salzgitter, Werksgelände Salzgitter Flachstahl GmbH, um 30 000 t auf eine Lagermenge von 195 000 t beantragt. Gleichzeitig werden neue Lager-, Verkehrs- und Logistikflächen errichtet. Gelagert werden Eisen- und Nichteisenmetalle.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.7.1.1 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. 7. 2013 (BGBl. I S. 2749), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 14/2015 S. 369

## Stellenausschreibungen

Bei der **Gemeinde Drochtersen** ist ab dem 1. 7. 2015 die Stelle als

### **allgemeine Vertreterin oder allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters,**

### **Leiterin oder Leiter des Fachbereichs „Finanzen & Personal“,**

mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von durchschnittlich 39 bzw. 40 Stunden unbefristet zu besetzen.

Die Gemeinde Drochtersen ist eine Kommune mit rd. 11 300 Einwohnerinnen und Einwohnern und liegt geografisch im Landkreis Stade und gehört zur Metropolregion Hamburg. Weitere Informationen finden Sie unter [www.drochtersen.de](http://www.drochtersen.de).

Der künftigen Stelleninhaberin oder dem künftigen Stelleninhaber soll neben der allgemeinen Vertretung des Bürgermeisters die Leitung des Fachbereichs Finanzen und Personal übertragen werden.

Der Fachbereich umfasst im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- Führungsaufgaben als Fachbereichsleiterin oder Fachbereichsleiter,
- fachbereichsübergreifende Zusammenarbeit,
- Finanzwesen,
- Personalangelegenheiten,
- Verwaltungsorganisation,
- Teilnahme an Sitzungen.

Eine Änderung der Aufgabenbereiche bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Einstellungsvoraussetzungen sind

- eine abgeschlossene Berufsausbildung als Verwaltungsfachangestellte oder Verwaltungsfachangestellter mit Angestelltenprüfung II (Verwaltungsfachwirtin oder Verwaltungsfachwirt) oder die Befähigung für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, Fachrichtung Allgemeine Dienste (ehemals gehobener allgemeiner Verwaltungsdienst),
- mehrjährige Führungs- und Verwaltungserfahrung in einer Kommunalverwaltung,
- umfangreiche Rechtskenntnisse insbesondere im Kommunalrecht, Tarifrecht und Haushalts- und Kassenrecht,
- Fachkenntnisse im Bereich der Wirtschaftsförderung,
- Bereitschaft und Fähigkeit zur vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem Bürgermeister und den gemeindlichen Gremien,
- Kommunikationsgeschick nach innen und außen und soziale Kompetenz,
- kooperative und leistungsorientierte Führung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
- Wahrnehmung von Aufgaben auch außerhalb der üblichen Dienstzeiten (z. B. Sitzungsdienste).

Wir bieten

- einen unbefristeten Arbeitsplatz im öffentlichen Dienst,
- Vergütung nach EntgeltGr. 12 TVöD/Besoldung nach BesGr. A 13,
- ein verantwortungsvolles und interessantes Aufgabengebiet,
- flexible Arbeitszeiten.

Die nicht teilzeitgeeignete Stelle ist für Frauen und Männer gleichermaßen geeignet. Vor dem Hintergrund der Förderung der beruflichen Gleichstellung sind Bewerbungen von Frauen ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Aussagekräftige schriftliche Bewerbungen mit einem lückenlosen Lebenslauf sowie Qualifikationsnachweisen werden **bis zum 15. 5. 2015** erbeten an die Gemeinde Drochtersen, Herrn Bürgermeister Hans-Wilhelm Bösch – persönlich –, Sietwender Straße 27, 21706 Drochtersen.

– Nds. MBl. Nr. 14/2015 S. 370

Im **Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland** mit Dienstsitz in Hannover ist ab dem 1. 4. 2016 die Stelle der

### **Leitung der Finanzabteilung**

zu besetzen. Die Stelle ist nach BesGr. B 3 BVG-EKD dotiert.

Die EKD koordiniert die Zusammenarbeit der in ihr zusammengeschlossenen 20 Gliedkirchen und vertritt die Anliegen der evangelischen Kirche in Staat und Gesellschaft.

Die Finanzabteilung konzipiert die Grundzüge der Finanzpolitik für die EKD, sie trägt die Verantwortung für die Planung und Umsetzung des EKD-Haushalts sowie für das Anlage- und Finanzvermögen der EKD. Sie ist zuständig für alle haushaltsrechtlichen, betriebswirtschaftlichen und steuerlichen Fragen, die IT und die Statistik. Weiterhin verantwortet die Finanzabteilung eine gesamtkirchliche Finanzpolitik und die Zusammenarbeit der Gliedkirchen in finanziellen Angelegenheiten. Die verantwortungsvolle und komplexe Funktion beinhaltet die Mitwirkung in Leitungsgremien, u. a. die Geschäftsführung des

Haushaltsausschusses der Synode der EKD und des Finanzbeirates des Rates der EKD und in gesamtkirchlichen Gremien. Auf der Position werden auch die Finanzverantwortung für die Union Ev. Kirchen in der EKD und die Geschäftsführung der Stiftung zur Bewahrung kirchlicher Baudenkmäler in Deutschland wahrgenommen.

Wir suchen für die Position eine Führungspersönlichkeit mit ausgeprägt strukturiert-analytischer und strategische Denkweise, die durch ihr klares evangelisches Profil die Fähigkeit besitzt, wirtschaftliche Fragestellungen vor dem Hintergrund theologischer Grundlegungen zu gestalten.

Wir bieten:

- eine herausfordernde, vielseitige und verantwortungsvolle Führungsposition auf gesamtkirchlicher Ebene mit vielen Bezügen zu theologischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Fragestellungen,
- die Mitgliedschaft im Kollegium der EKD als Leitungsorgan des Kirchenamtes der EKD,
- ein engagiertes, vielseitiges Team (zurzeit 44 Mitarbeitende) mit hoher Kompetenz.

Wir erwarten:

- ein einschlägiges wissenschaftliches Hochschulstudium (z. B. Volks-/Betriebswirtschaft, Rechtswissenschaften) oder vergleichbar,
- umfangreiche und belastbare Kenntnisse und Erfahrungen im Finanzwesen – möglichst im öffentlichen/kirchlichen/diakonischen Sektor und in leitender Position,
- Fähigkeit, finanzpolitische Fragestellungen im Zusammenhang mit allgemeinen gesellschaftlichen und kirchlichen Entwicklungen zu sehen und daraus Schlussfolgerungen und Handlungsoptionen für die evangelische Kirche abzuleiten,
- tieferes Verständnis für volkswirtschaftliche Fragestellungen, sehr gute betriebswirtschaftliche Kenntnisse, sehr gutes Zahlenverständnis,
- idealerweise gute Kenntnisse im öffentlichen/kirchlichen Haushaltsrecht bzw. Erfahrungen mit kameraler und doppischer Buchführung,
- sehr gutes Organisationsvermögen, Kompetenz in Struktur- und Organisationsfragen, bewährt auch in Veränderungsprozessen,
- ausgeprägte Kommunikationsfähigkeit und Vortragskompetenz,
- möglichst langjährige erfolgreiche Führungsarbeit und Teamfähigkeit, möglichst nachgewiesen auch durch kollegiale Leitungserfahrungen.

Die Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland ist für Sie selbstverständlich. Wir bitten hierzu um einen Hinweis in Ihren Bewerbungsunterlagen.

Die EKD ist bestrebt, den Anteil von Frauen in den Leitungspositionen zu erhöhen. Deshalb freuen wir uns besonders über die Bewerbung von Frauen. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Stelle ist nicht teilzeitgeeignet.

Für Fragen stehen Ihnen Herr Präsident Dr. Hans Ulrich Anke, Tel. 0511 2796110, und Frau Husmann-Müller, Tel. 0511 2796309, gern zur Verfügung.

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 22. 5. 2015** an die Evangelische Kirche in Deutschland, Kirchenamt – Personalreferat –, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover, oder an [Bewerbungen@ekd.de](mailto:Bewerbungen@ekd.de).

– Nds. MBl. Nr. 14/2015 S. 370

Beim **Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** ist im Referat 202 „IT-Fachanwendungen, GeVIN, Probenbörse, Gebührenordnung, Koordinierung, NOKO, Kontrolle der Bedarfsgegenstände und kosmetischen Mittel, Wein, Spirituosen, Aufsicht LAVES, Qualitätsmanagement EQUINO, Ausgestaltung der Kontrollsysteme, Schnellwarnsysteme“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Referatsteil „Qualitätsmanagement EQUINO“ die Stelle

### **einer Referentin oder eines Referenten**

am Dienort Lüneburg zu besetzen. Der Dienort könnte sich gegebenenfalls im Laufe der Zeit nach Hannover verlagern.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist nach BesGr. A 15/EntgeltGr. 14 TV-L bewertet. Momentan steht lediglich eine Stelle nach BesGr. A 14 zur Verfügung.

Aufgabenbeschreibung:

- Planung und Durchführung von Beratertagen in den kommunalen Behörden, öffentlichen Schlachthöfen, im LAVES und im ML,
- Durchführung von Individualberatungen der Organisationseinheiten,
- Evaluierung der Beratertage zur Vorlage bei der Steuerungs- und Lenkungsgruppe, zur Berücksichtigung bei der Schulungsbedarfsermittlung sowie für die Managementbewertung.

**Anforderungsprofil:**

Bewerbungsberechtigt sind Personen mit einem erfolgreich abgeschlossenen Studium der Tiermedizin. Vorzugsweise werden Personen gesucht, die nach einem Vorbereitungsdienst die Befähigung für den amtstierärztlichen Dienst erworben haben.

Der Arbeitsplatz erfordert fundierte Kenntnisse in den o. g. Gebieten, insbesondere im Bereich der internationalen Management-Normen sowie des einschlägigen EU-Rechts im Bereich des gesundheitlichen Verbraucherschutzes. Erwartet wird eine entsprechende mehrjährige Berufserfahrung im Bereich des gesundheitlichen Verbraucherschutzes, vorzugsweise in der kommunalen Verwaltung. Detaillierte Kenntnisse des Systems EQUINO, bevorzugt erworben durch die Ausbildung zur Auditorin, zum Auditor, zur oder zum Qualitätsmanagementbeauftragten werden vorausgesetzt. Zudem werden ein hohes Maß an Eigenverantwortung, Organisationskenntnisse und die Fähigkeit zum konzeptionellen Arbeiten vorausgesetzt. Eigene Leitungserfahrung ist für die Ausübung der Tätigkeit von Vorteil.

Die Tätigkeiten des Dienstpostens/Arbeitsplatzes begründen besondere Anforderungen an die kommunikative und soziale Kompetenz. Darüber hinaus werden Verantwortungsbewusstsein, eine hohe Belastbarkeit und Einsatzbereitschaft erwartet. Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist mit hoher Reisetätigkeit verbunden. Das Vorhandensein einer Fahrerlaubnis der Klasse B ist deshalb zwingend erforderlich. Der Einsatz des privaten PKW wäre von Vorteil. Gute EDV-Kenntnisse der einschlägigen Office-Produkte (Word, Excel, Visio) und FIS-VL sowie einschlägiger Fachanwendungen (GeVin) werden ebenfalls erwartet.

Voraussetzung für die Ausübung des Arbeitsplatzes ist der Nachweis der Europakompetenz oder internationaler Erfahrung. Dieser kann ggf. in angemessener Zeit nachgeholt werden.

Die Stelle ist bedingt teilzeitgeeignet.

Das ML strebt in allen Bereichen und Positionen an, eine Unterrepräsentanz i. S. des NGG abzubauen. Daher sind Bewerbungen von Männern besonders erwünscht und können entsprechend des NGG bevorzugt berücksichtigt werden.

Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ebenfalls nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Eine Behinderung/Gleichstellung bitte ich zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte postalisch unter Aktenzeichen 402-03041-911 (für externe Bewerberinnen oder Bewerber mit Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte unter Nennung der Ansprechpartnerin oder des Ansprechpartners mit E-Mail-Adresse) **bis zum 30. 4. 2015** an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 402, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover. Eingangsbestätigungen werden nicht versandt. Eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen erfolgt nur, sofern ein frankierter Rückumschlag beigelegt ist.

Für Fragen zum Arbeitsgebiet des Referates 204 stehen Frau Dr. Stehr, Tel. 04131 15-1100, und für Fragen zum Ausschreibungsverfahren Frau Brix, Tel. 0511 120-2070, zur Verfügung.

Das Ministerium ist im Rahmen des audit berufundfamilie® als familienfreundlicher Arbeitgeber zertifiziert.

— Nds. MBl. Nr. 14/2015 S. 370

Bei der **Stadt Rinteln** — selbständige Gemeinde im Landkreis Schaumburg mit rd. 26 000 Einwohnerinnen und Einwohnern — ist zum 1. 10. 2015 die Stelle

**der Ersten Stadträtin oder des Ersten Stadtrates**

neu zu besetzen.

Die Stelle ist für eine Wahlzeit von acht Jahren in das Beamtenverhältnis auf Zeit gemäß § 109 NKomVG ausgeschrieben.

Die Besoldung erfolgt nach BesGr. B 2. Daneben wird eine Dienstaufwandsentschädigung gezahlt.

Der vollständige Text der Ausschreibung ist im Internet unter [www.rinteln.de](http://www.rinteln.de) abrufbar.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen werden **bis zum 15. 5. 2015** an Herrn Bürgermeister Thomas Priemer, Klosterstraße 19, 31737 Rinteln, oder per E-Mail an [t.priemer@rinteln.de](mailto:t.priemer@rinteln.de) erbeten.

— Nds. MBl. Nr. 14/2015 S. 371

## Bekanntmachungen der Kommunen

### 2. Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Harz (Landkreis Goslar)“

Aufgrund der §§ 14, 19 und 32 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 104) in Verbindung mit den §§ 22 und 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) wird verordnet:

#### § 1

Die Grenzen des mit der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Harz (Landkreis Goslar)“ vom 07.12.2010 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Goslar vom 30.12.2010) festgesetzten Landschaftsschutzgebietes sowie Lage und Grenzen der Schutzzonen T, N und H werden in folgenden Teilbereichen neu festgesetzt:

Teilbereich A	„Ferienpark Braunlage“
Teilbereich B	„HarzLodge“
Teilbereich C	„Asklepios Kliniken Seesen“
Teilbereich D	„Redaktionelle Änderungen „Autohaus Scholl“ und „Gästehaus am Steinberg“

Die neue Flächengröße beträgt ca. 39.018 ha. Die veränderten Grenzen ergeben sich aus § 2.

#### § 2

Der für das Landschaftsschutzgebiet „Harz (Landkreis Goslar)“ vom 07.12.2010 maßgebliche Kartensatz erhält folgende Fassung:

Anhang C - Übersichtskarte im Maßstab 1:200.000 mit folgender Maßgabe:

Anhang C wird ersetzt durch Anhang C/2

Anhang D - 1 Deckblatt und 160 Detailkarten im Maßstab 1:10.000 mit folgender Maßgabe:

Blatt 24 wird ersetzt durch Blatt 24/2

Blatt 34 wird ersetzt durch Blatt 34/2

Blatt 46 wird ersetzt durch Blatt 46/2

Blatt 127 wird ersetzt durch Blatt 127/2

Blatt 132 wird ersetzt durch Blatt 132/2

Blatt 133 wird ersetzt durch Blatt 133/2

#### § 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

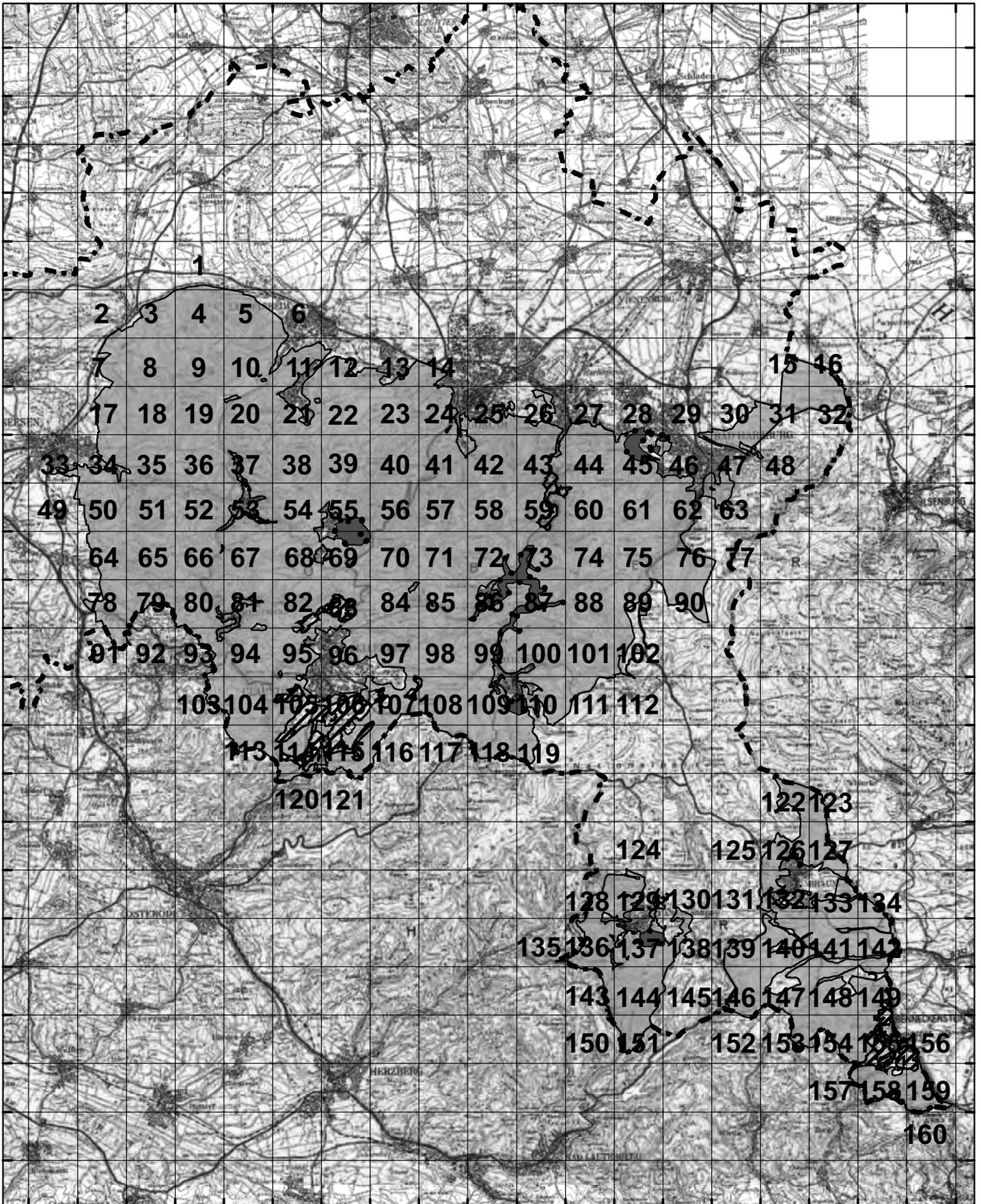
Goslar, den 16.12.2011

LANDKREIS GOSLAR  
DER LANDRAT

Stephan Manke

(Siegel)

— Nds. MBl. Nr. 14/2015 S. 371



**Landschaftsschutzgebiet  
"Harz (Landkreis Goslar)"**

Verordnung vom \_\_\_\_\_

**1:200.000**

Landesamt für Geoinformation  
und Landentwicklung  
Niedersachsen (LGLN)

Stephan Manke  
Landrat



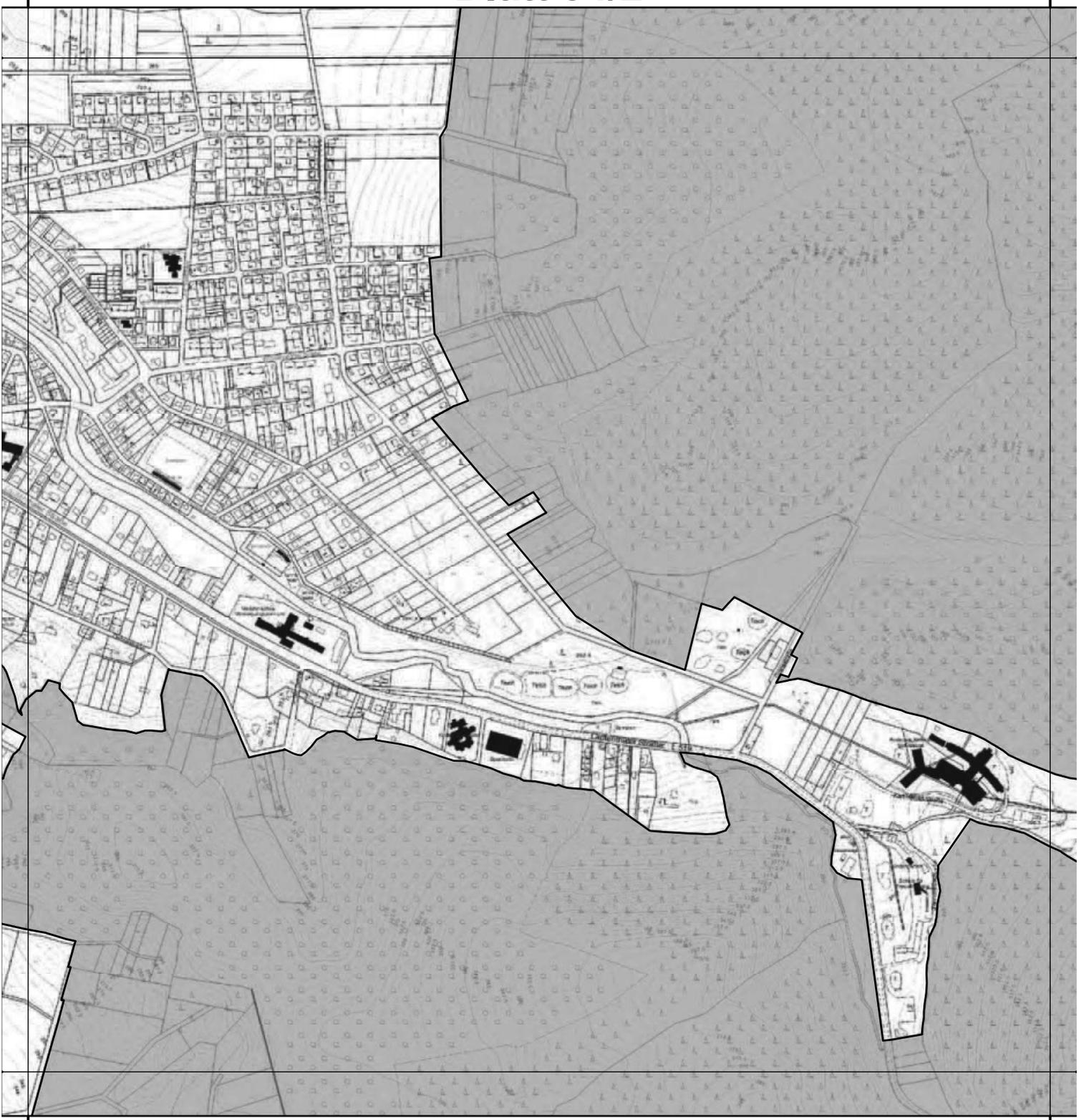
Maßgebliche Karte im Maßstab 1:10.000  
zur 2. Änderung der Verordnung über das  
Landschaftsschutzgebiet "Harz (Landkreis Goslar)"  
Kartengrundlage AK 5  
Goslar, den \_\_\_\_\_

Stephan Manke  
Landrat

1:10.000  
Landesamt für Geoinformation  
und Landentwicklung  
Niedersachsen (LGLN)

## Legende

-  LSG Harz Hauptzone
-  Schutzzone N
-  Schutzzone T



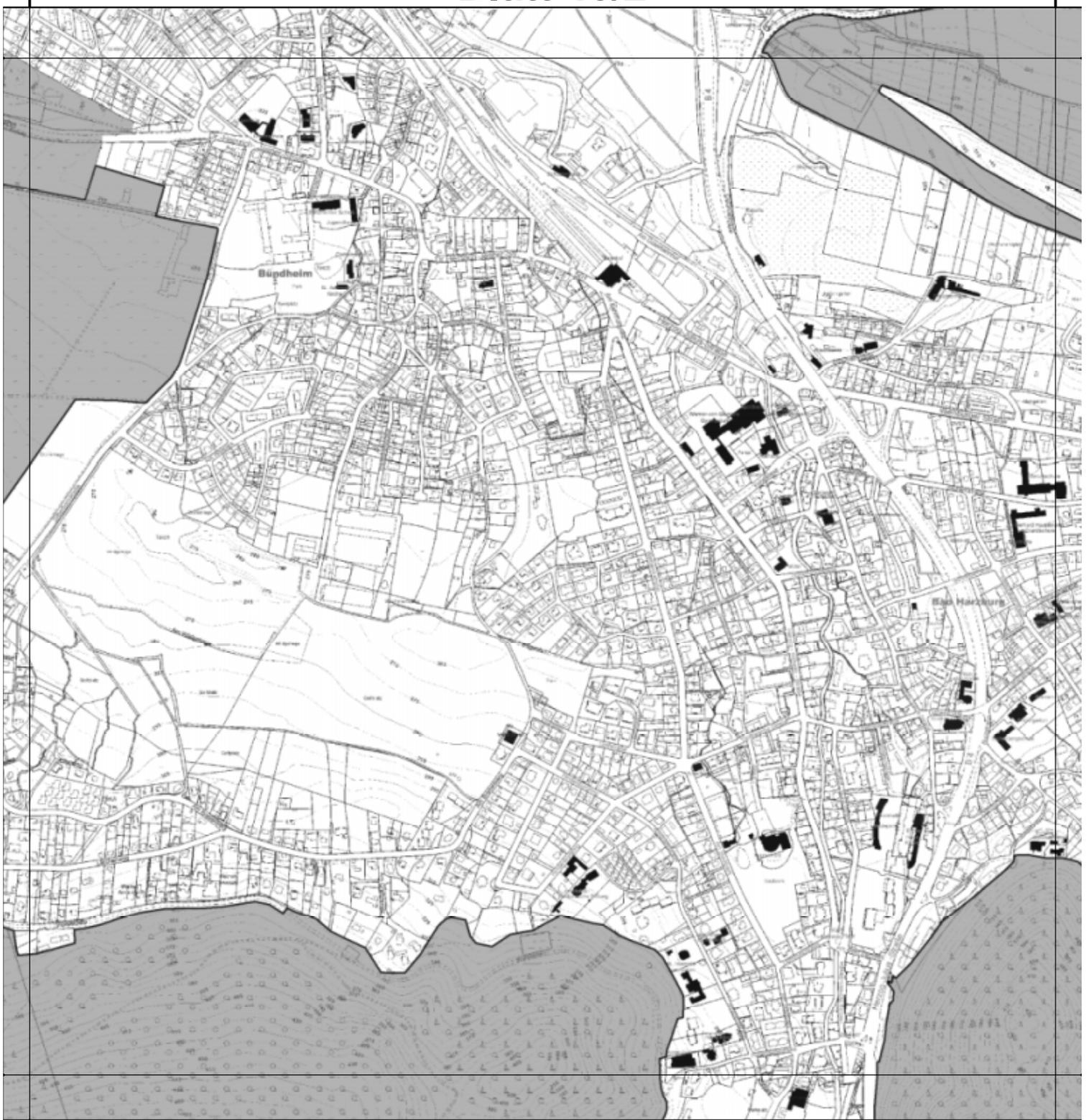
Maßgebliche Karte im Maßstab 1:10.000  
zur 2. Änderung der Verordnung über das  
Landschaftsschutzgebiet "Harz (Landkreis Goslar)"  
Kartengrundlage AK 5  
Goslar, den \_\_\_\_\_

**Stephan Manke**  
Landrat

**1:10.000**  
Landesamt für Geoinformation  
und Landentwicklung  
Niedersachsen (LGLN)

## Legende

-  LSG Harz Hauptzone
-  Schutzzone N
-  Schutzzone T



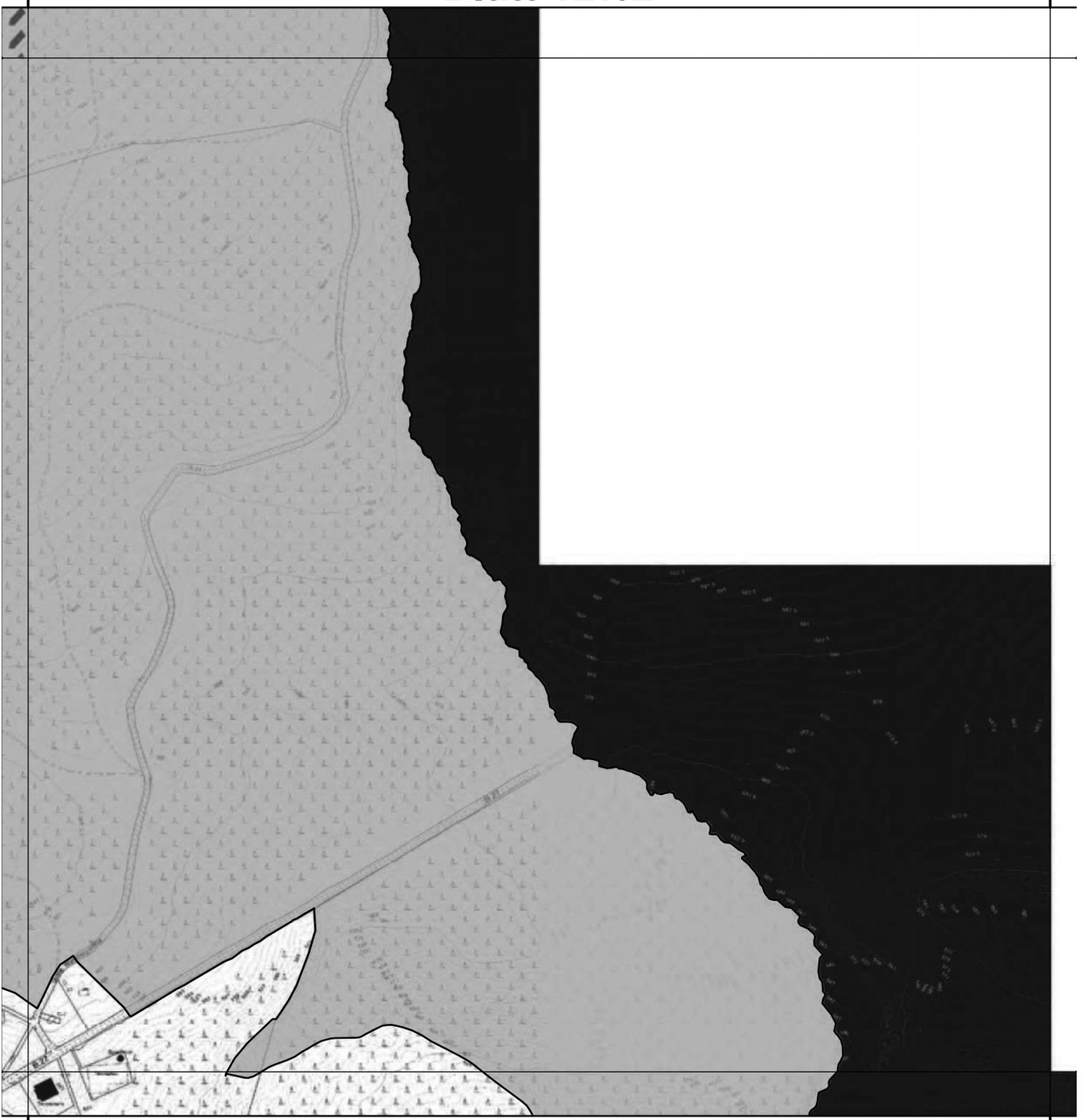
Maßgebliche Karte im Maßstab 1:10.000  
zur 2. Änderung der Verordnung über das  
Landschaftsschutzgebiet "Harz (Landkreis Goslar)"  
Kartengrundlage AK 5  
Goslar, den \_\_\_\_\_

**Stephan Manke**  
Landrat

**1:10.000**  
Landesamt für Geoinformation  
und Landentwicklung  
Niedersachsen (LGLN)

## Legende

-  LSG Harz Hauptzone
-  Schutzzone N
-  Schutzzone T



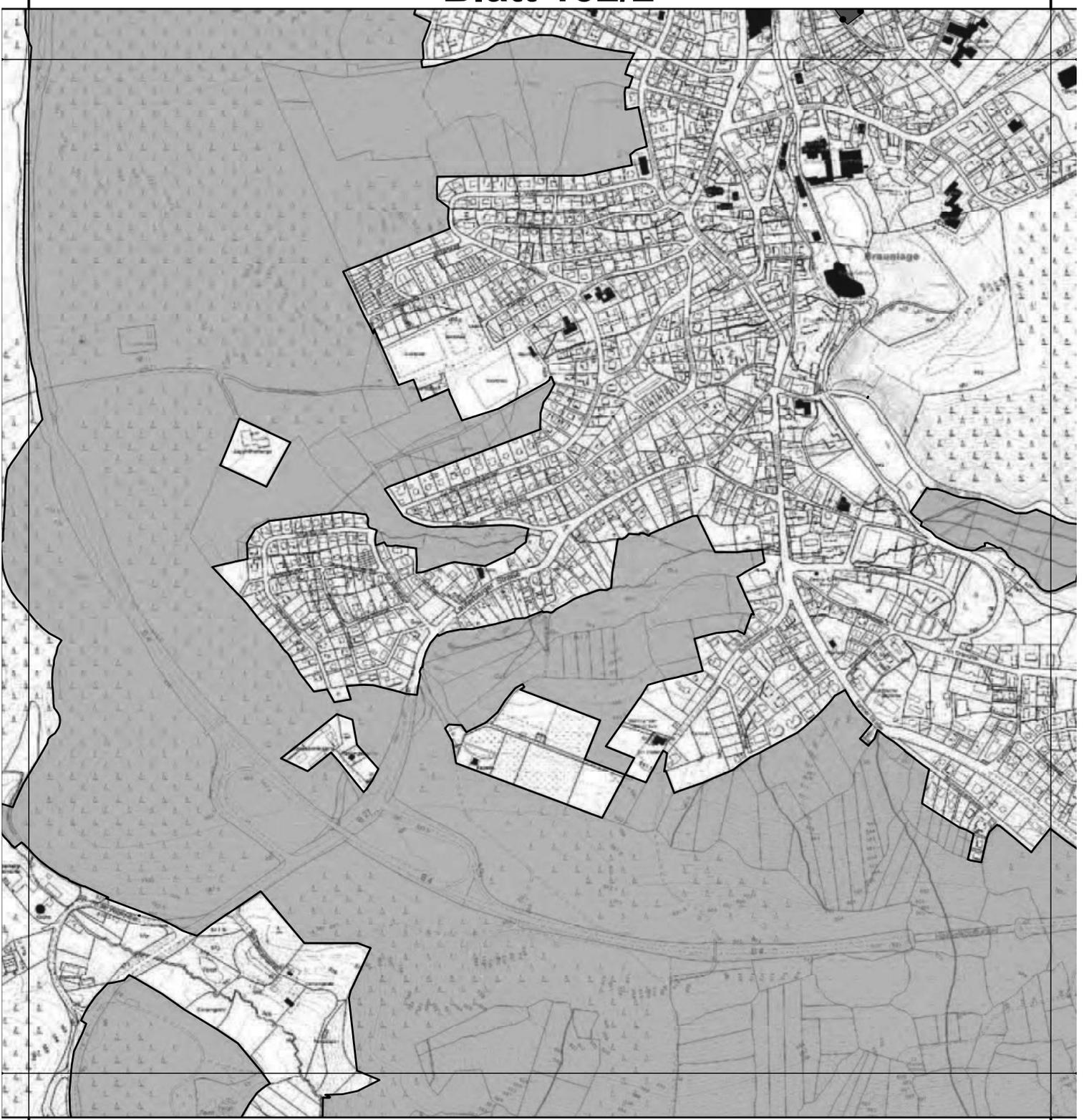
Maßgebliche Karte im Maßstab 1:10.000  
zur 2. Änderung der Verordnung über das  
Landschaftsschutzgebiet "Harz (Landkreis Goslar)"  
Kartengrundlage AK 5  
Goslar, den \_\_\_\_\_

Stephan Manke  
Landrat

1:10.000  
Landesamt für Geoinformation  
und Landentwicklung  
Niedersachsen (LGLN)

## Legende

-  LSG Harz Hauptzone
-  Schutzzone N
-  Schutzzone T



Maßgebliche Karte im Maßstab 1:10.000  
zur 2. Änderung der Verordnung über das  
Landschaftsschutzgebiet "Harz (Landkreis Goslar)"  
Kartengrundlage AK 5  
Goslar, den \_\_\_\_\_

Stephan Manke  
Landrat

1:10.000  
Landesamt für Geoinformation  
und Landentwicklung  
Niedersachsen (LGLN)

## Legende

-  LSG Harz Hauptzone
-  Schutzzone N
-  Schutzzone T



Maßgebliche Karte im Maßstab 1:10.000  
zur 2. Änderung der Verordnung über das  
Landschaftsschutzgebiet "Harz (Landkreis Goslar)"  
Kartengrundlage AK 5  
Goslar, den \_\_\_\_\_

**Stephan Manke**  
Landrat

**1:10.000**  
Landesamt für Geoinformation  
und Landentwicklung  
Niedersachsen (LGLN)

## Legende

-  LSG Harz Hauptzone
-  Schutzzone N
-  Schutzzone T

**3. Änderung  
der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet  
„Harz (Landkreis Goslar)“**

Aufgrund der §§ 14, 19 und 32 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 104) in Verbindung mit den §§ 22 und 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) wird verordnet:

**§ 1**

Die Lage und Grenzen der Schutzzonen T, N und H des mit der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Harz (Landkreis Goslar)“ vom 07.12.2010 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Goslar vom 30.12.2010) festgesetzten Landschaftsschutzgebietes werden in folgendem Bereich neu festgesetzt:

„Bad Harzburg/Sportpark“

Die veränderten Grenzen ergeben sich aus § 2.

**§ 2**

Der für das Landschaftsschutzgebiet „Harz (Landkreis Goslar)“ vom 07.12.2010 maßgebliche Kartensatz erhält folgende Fassung:

Anhang C - Übersichtskarte im Maßstab 1:200.000 mit folgender Maßgabe:

Anhang C wird ersetzt durch Anhang C/3

Anhang D - 1 Deckblatt und 160 Detailkarten im Maßstab 1:10.000 mit folgender Maßgabe:

Blatt 28 wird ersetzt durch Blatt 28/3

Blatt 45 wird ersetzt durch Blatt 45/3

Blatt 46 wird ersetzt durch Blatt 46/3

**§ 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Goslar, den 16.12.11

LANDKREIS GOSLAR  
DER LANDRAT

Stephan Manke

(Siegel)





**Maßgebliche Karte im Maßstab 1:10.000**  
**zur 3. Änderung der Verordnung über das**  
**Landschaftsschutzgebiet "Harz (Landkreis Goslar)"**  
**Kartengrundlage AK 5**  
**Goslar, den \_\_\_\_\_**

**Legende**

 LSG Harz Hauptzone

**1:10.000**

 Schutzzone N

**Stephan Manke**  
**Landrat**



 Schutzzone T



Maßgebliche Karte im Maßstab 1:10.000  
zur 3. Änderung der Verordnung über das  
Landschaftsschutzgebiet "Harz (Landkreis Goslar)"  
Kartengrundlage AK 5  
Goslar, den \_\_\_\_\_

Legende

 LSG Harz Hauptzone

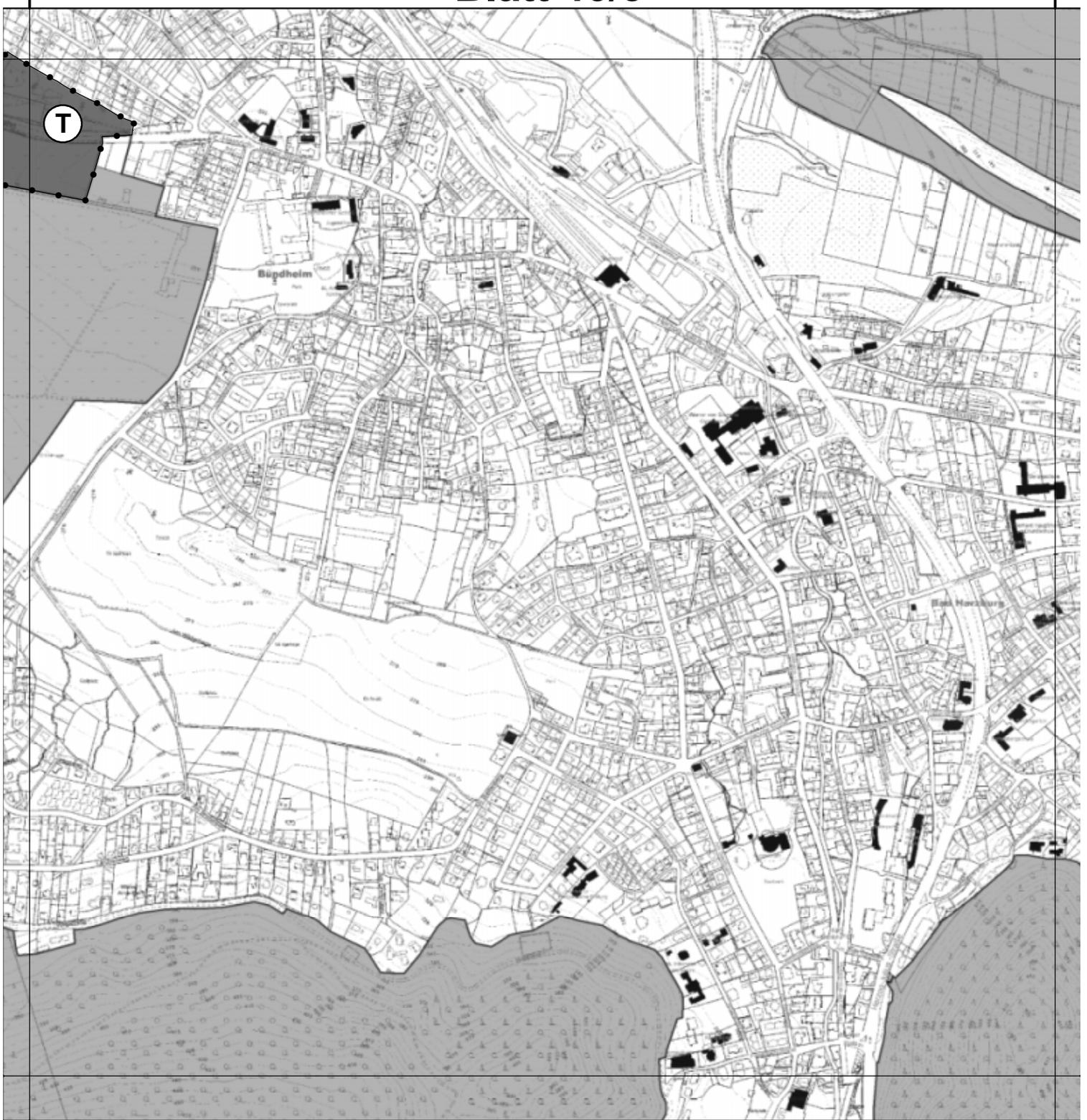
 Schutzzone N

 Schutzzone T

1:10.000

Stephan Manke  
Landrat





**Maßgebliche Karte im Maßstab 1:10.000**  
**zur 3. Änderung der Verordnung über das**  
**Landschaftsschutzgebiet "Harz (Landkreis Goslar)"**  
**Kartengrundlage AK 5**  
**Goslar, den \_\_\_\_\_**

## Legende

 LSG Harz Hauptzone

1:10.000

 Schutzzone N

**Stephan Manke**  
**Landrat**



 Schutzzone T

---

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei  
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405  
**Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten**